

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Inhaltsverzeichnis

1. Stück:

1. Bundes-Arbeitsstättenverordnung – B-AStV
2. Leistungstipendien für das Studienjahr 2001/2002; Verordnung
3. Amelia Earhart-Förderungspreis für Frauen; Ausschreibung
4. Universität für angewandte Kunst Wien - Institut für Architektur; Ausschreibung der Planstelle einer Universitätsassistentin / eines Universitätsassistenten

2. Stück:

5. Bundeskanzleramt - Auslandsstipendien am P.S.1 Contemporary Art Center in New York; Ausschreibung
6. Staatsstipendien für bildende Kunst 2003; Ausschreibung
7. Pfann-Ohmann Preis des Künstlerhauses 2002; Ausschreibung
8. Jürgen Scholz Scholarship for Excellence 2002/2003
9. Studienbeihilfenbehörde – Stipendienstelle Wien; Stellenausschreibung
10. Studienbeihilfenbehörde – Stipendienstelle Graz; Stellenausschreibung
11. Universität Bielefeld – Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie; Ausschreibung einer C3-Professur für Politische Philosophie
12. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent; Ausschreibung; Wahltermin

3. Stück:

13. Universität für angewandte Kunst Wien – Wahlen der **Institutsvorstände** und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter; Ergebnisse

14. Universität für angewandte Kunst Wien – Wahlen der **Vorsitzenden der Studienkommissionen** und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter; Ergebnisse
15. Donau-Universität Krems, "Universitätslehrgang Solararchitektur (MSc)", Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad "Master of Science (Solar Architecture)", Aussendung zur Begutachtung
16. Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Stadtschlaining/Burg, European University Center for Peace Studies, Lehrgang "Master of Arts in Peace and Conflict Studies", Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Arts in Peace and Conflict Studies", Aussendung zur Begutachtung
17. Studienbeihilfenbehörde – Zentrale Verwaltung; Stellenausschreibung
18. "Artists in Residence" 2003 im Kunstraum St. Virgil

4. Stück:

19. Studienstandortverordnung Universität Klagenfurt; Entwurf einer Änderung; Aussendung zur Begutachtung
20. Karl-Franzens-Universität Graz – Studienkommission der Studienrichtung Pädagogik; Studienplan-Begutachtungsverfahren
21. "kunst-statt"; Österreichischer Kunstpreis 2003
22. Universität für angewandte Kunst Wien – Wahl der **Vorsitzenden der Studienkommission Konservierung und Restaurierung** und ihres Stellvertreters; Ergebnisse

5. Stück:

23. Universität Innsbruck, Baufakultät – Architektur und Bauingenieurwesen, Universitätslehrgang für "Lichtgestaltung (MAS)", Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Lichtgestaltung)", abgekürzt "MAS", Aussendung zur Begutachtung
24. Künstlerische Assistenz des Direktors beim O.K Centrum für Gegenwartskunst in Linz; Ausschreibung
25. Universität für angewandte Kunst Wien; Planstellenausschreibung
26. Universität für angewandte Kunst Wien; Todesfall

6. Stück:

27. Film-Stipendien 2003 des Bundeskanzleramtes; Ausschreibung

28. Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau VL Mag. art. Romana Scheffknecht
29. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung von Planstellen

Mitteilungen gemäß Universitätsgesetz 2002:

30. *Wahlen in den Gründungskonvent; Ergebnisse*
31. *Gründungskonvent; Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters*

7. Stück:

32. Veterinärmedizinische Universität Wien – Planstelle eines/r Universitätsprofessors/Universitätsprofessorin für "Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin"; Ausschreibung

8. Stück:

33. Lexmark Kunstpreis; Ausschreibung

Mitteilungen gemäß Universitätsgesetz 2002:

34. *Entsendung eines Vertreters der Universität für angewandte Kunst Wien in den Dachverband der Universitäten*

9. Stück:

35. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung einer Planstelle
36. Universität Salzburg – Studienkommission Kunstgeschichte; Studienplan-Begutachtungsverfahren
37. Universität für angewandte Kunst Wien – Wahl des **Vorsitzenden der Studienkommission Industrial Design** und dessen Stellvertreters; Ergebnisse

Mitteilungen gemäß Universitätsgesetz 2002:

38. *Anzahl der Mitglieder des Universitätsrates; Beschluss*

10. Stück:

39. Margarethe Schütte-Lihotzky Projektstipendien; Ausschreibung
40. Tische-Stipendien für jüngere Architektinnen/Architekten; Ausschreibung
41. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien – Studienkommission Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien; Studienplan-Begutachtungsverfahren
42. Karl-Franzens-Universität Graz – Studienkommission Umweltsystemwissenschaften; Studienplan-Begutachtungsverfahren

43. Technische Universität Wien; Ausschreibung der Funktion der Rektorin / des Rektors

11. Stück:

Mitteilungen gemäß Universitätsgesetz 2002:

44. *Universität für angewandte Kunst Wien; Geschäftsordnung des Gründungskonvents*

12. Stück:

Mitteilung gemäß Universitätsgesetz 2002:

45. *Universität für angewandte Kunst Wien; Funktion der Rektorin / des Rektors; Ausschreibung*

13. Stück:

46. Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Lichtgestaltung)", Universitätslehrgang für "Lichtgestaltung (MAS)" der Universität Innsbruck
47. Emanuel und Sofie Fohn-Stipendienstiftung; Ausschreibung
48. Universität für angewandte Kunst Wien – Kontaktfrau; Bestellung
49. Universität für angewandte Kunst Wien; Änderung der Satzung
50. Universität für angewandte Kunst – Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften – Kunstpädagogik; Abteilungsgliederung
51. Universität für angewandte Kunst Wien; Besetzung der Professur für Geschichte und Theorie der Architektur
52. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung einer Planstelle
53. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung einer Planstelle
54. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung einer Vertragsprofessur

Mitteilung gemäß Universitätsgesetz 2002:

55. *Universität für angewandte Kunst Wien – Universitätsrat; Bestellung von Mitgliedern*

14. Stück:

56. Hochschülerschaftswahlordnung 2001 (HSWO 2001); Änderung der Verordnung
57. Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerschaftswahlen 2003; Verordnung

- 58. "Open House" an der Universität für angewandte Kunst Wien
- 59. Novartis-Preis 2003; Ausschreibung
- 60. Amt der Burgenländischen Landesregierung; Ausschreibungen des Kulturreferates 2003
- 61. Karl-Hofer-Preis 2003; Ausschreibung
- 62. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz – Studienkommission Kunst und Gestaltung; Studienplan-Begutachtungsverfahren
- 63. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz – Studienkommission Mediengestaltung; Studienplan-Begutachtungsverfahren
- 64. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien – Studienkommission Film und Fernsehen; Studienplan-Begutachtungsverfahren
- 65. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien – Studienkommission Film und Fernsehen; Studienplan-Begutachtungsverfahren
- 66. *Universität für angewandte Kunst Wien – Universitätsrat; Bestellung von Mitgliedern*

15. Stück:

- 67. Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien, 14. Stück; Korrekturen
- 68. Fristen und Termine für die Hochschülerschaftswahlen 2003
- 69. Internationaler Plakatwettbewerb der Hochschule der Medien Stuttgart; Ausschreibung
- 70. Amcor Flexibles - European Packaging Design Preis; Ausschreibung
- 71. Kooperation der Universität für angewandte Kunst Wien mit der Kunsthalle Wien - Project Space
- 72. Universität für angewandte Kunst Wien; Rektorstag 2003

16. Stück:

- 73. Einkommensteuergesetz 1988, Umsatzsteuergesetz 1994 und Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955; Änderung
- 74. Pensionsgesetz 1965; Änderung
- 75. Verordnung über die Amtszulagen der akademischen Funktionäre gemäß UOG 1993 und KUOG; Änderung

76. Technische Universität Graz – Institut für Regionales Bauwesen; Ausschreibung
77. Karl-Franzens-Universität Graz; Wiederholung der Ausschreibung der Rektorin / des Rektors
78. Akademie der Bildenden Künste München; Ausschreibung einer Professur
79. Forschungspreise des Landes Steiermark 2003; Ausschreibung
80. Österreichischer Grafikwettbewerb Innsbruck 2003; Ausschreibung
81. Wemhöner Award 2004 –Designwettbewerb; Ausschreibung
82. Fred Adlmüller-Stipendienstiftung, Ausschreibung für das Studienjahr 2002/2003
83. Universität für angewandte Kunst Wien; Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor

17. Stück:

84. Gesetzliches Budgetprovisorium 2003
85. Universität für angewandte Kunst Wien - Rektorswahl; Ergebnis
86. SCA-Art Kunstwettbewerb 2003

18. Stück:

87. Förderungstipendien für das Kalenderjahr 2003; Verordnung
88. Förderungspreise der Stadt Wien 2003; Ausschreibung
89. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (Studienstandortverordnung Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz); Aussendung zur Begutachtung
90. Veterinärmedizinische Universität Wien; Ausschreibung einer Planstelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Versuchstierkunde
91. Universität Innsbruck – Studienkommission Wirtschaftsrecht; Studienplan-Begutachtungsverfahren
92. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung einer Planstelle

19. Stück:

Mitteilung gemäß Universitätsgesetz 2002:

93. *Universität für angewandte Kunst Wien – Wahlordnung für die (erstmalige) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat (**Senatswahlordnung**); Satzungsteil*

20. Stück:

94. Universität für angewandte Kunst Wien; **Studienplan** für das Diplomstudium der Studienrichtung **Mediengestaltung**; Verlautbarung

21. Stück:

Mitteilung gemäß Universitätsgesetz 2002:

95. *Universität für angewandte Kunst Wien – Universitätsrat; Wahl des fünften Mitglieds*
96. *Universität für angewandte Kunst Wien – Universitätsrat; Wahl der Vizerektorinnen / -rektoren durch den Universitätsrat*
97. *Universität für angewandte Kunst Wien – Gründungskonvent; Festlegung der Anzahl der Senatsmitglieder*

22. Stück:

98. Anni und Heinrich Sussmann Stiftung; Förderungsstipendien für das Jahr 2003; Ausschreibung
99. Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien – Ausschreibung von zwei Vertragsbediensteten-Planstellen
100. Studienbeihilfenbehörde, Zentrale Verwaltung – Ausschreibung einer Vertragsbediensteten-Planstelle
101. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Design / Mode; Ausschreibung von zwei Lehraufträgen

23. Stück:

102. Erlassung eines Bundesgesetzes über eine pauschalierte Abgabe von Dienstgebern geringfügig beschäftigter Personen und Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
103. Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 – UrhG-Nov 2003
104. Universität Salzburg – Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Urban and Regional Management); Aussendung zur Begutachtung
105. Landesgartenschau Nordhausen und Kunstwettbewerb zum Thema "Heimat"; Ausschreibung
106. International Essay Preis "Jovellanos"; Ausschreibung
107. Universität für angewandte Kunst Wien; Hochschülerschaft – Universitätsvertretung

24. Stück:

Mitteilung gemäß Universitätsgesetz 2002:

108. *Universität für angewandte Kunst Wien – Studienrechtliche Bestimmungen; Satzungsteil*

25. Stück:

109. SAP Business School Vienna der SAP Österreich Ges.m.b.H., Entwurf einer Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters", Lehrgang "SAP Business Process Management Public", Aussendung zur Be-gutachtung

110. Bauakademie Steiermark – Verein Ausbildungszentrum Süd der Bauwirtschaft, Lehrgänge "Projektmanagement – Bau"; Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademische Projektmanagerin – Bau" und "Akademischer Projektmanager – Bau" bzw. über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Science (PM – Bau)", Abgekürzt "MSc.", Aussendung zur Begutachtung

111. Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ.RechnungsabschlussVO)

26. Stück:

112. Termine 2003/2004, Zulassungsprüfung 2004/05

113. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung einer Planstelle

27. Stück:

114. Kultur 2000 - Ausschreibung 2004

115. Universität für angewandte Kunst Wien - Veranstaltungsprogrammheft; Meldungen

28. Stück:

116. Auslandsstipendien für künstlerische Fotografie 2004; Ausschreibung

29. Stück:

117. Leistungsstipendien für das Studienjahr 2002/2003; Verordnung

118. Budgetbegleitgesetz 2003

119. Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck; Stellenausschreibung

30. Stück:

- 120. Studienförderungsgesetz 1992; Änderung
- 121. Msgr. Otto Mauer Preis; Ausschreibung
- 122. Staatsstipendien für bildende Kunst 2004; Ausschreibung
- 123. Österreichische Rektorenkonferenz; Ausschreibung einer Planstelle

31. Stück:

- 124. Universität für angewandte Kunst Wien; Ausschreibung

32. Stück:

- 125. Studienstandortverordnung Universität für Musik und darstellende Kunst Wien; Verordnung
- 126. Studienstandortverordnung Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz; Verordnung
- 127. Amtszulagen der Vorsitzenden der Studienkommissionen gemäß UOG 1993 und KUOG; Verordnung
- 128. Änderung der Studienstandortverordnung Technische Universität Wien; Verordnung
- 129. Änderung der Studienstandortverordnung Universität Mozarteum Salzburg; Verordnung
- 130. Änderung der Studienstandortverordnung Universität für Musik und darstellende Kunst Graz; Verordnung

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 2. Oktober 2002

1. Stück

1. BUNDES-ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG – B-AStV
 2. LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2001/2002; VERORDNUNG
 3. AMELIA EARHART-FÖRDERUNGSPREIS FÜR FRAUEN; AUSSCHREIBUNG
 4. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR; AUSSCHREIBUNG DER PLANSTELLE EINER UNIVERSITÄTSASSISTENTIN / EINES UNIVERSITÄTSASSISTENTEN
-

1. BUNDES-ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG – B-AStV

Mit BGBl. II Nr. 352 vom 27. September 2002 wurde die Verordnung der Bundesregierung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten von Dienststellen des Bundes festgelegt werden (Bundes-Arbeitsstättenverordnung – B-AStV), verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

2. LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2001/2002; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 363 vom 27. September 2002 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Leistungsstipendien für das Studienjahr 2001/2002 verlautbart. Nach der Zahl der im Studienjahr 2000/2001 erfolgten Studienabschlüsse entfällt auf die Universität für angewandte Kunst Wien ein Betrag von Euro 18.168,--

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

3. AMELIA EARHART-FÖRDERUNGSPREIS FÜR FRAUEN; AUSSCHREIBUNG

Die Zonta International Foundation, Chicago/USA, übermittelte die Ausschreibung des Amelia Earhart-Förderungspreises für Frauen für das akademische Jahr 2003/2004. Gegenstand dieses Preises ist die Förderung von

Absolventinnen von Studien, die Bezug zu raumfahrtsorientierten Wissenschaften oder zur Raumfahrttechnik aufweisen.

Bewerbungsfrist: **15. November 2002.**

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

4. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR;
AUSSCHREIBUNG DER PLANSTELLE EINER UNIVERSITÄTSASSISTENTIN / EINES
UNIVERSITÄTSASSISTENTEN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt folgende Planstelle zur öffentlichen Ausschreibung:

1 Universitätsassistent/in (im vertraglichen Dienstverhältnis) am **Institut für Architektur, Architektorentwurf**, Leitung o. Univ.-Prof. Zaha Hadid, auf die Dauer von 4 Jahren

Anstellungserfordernisse: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft, abgeschlossenes Studium der Architektur, Doktorat oder dem Doktorat gleichzuwertende Befähigung.

Erwünscht sind: Selbständige Arbeiten im Bereich der Architektur, Erfahrung in den gängigen CAD-Programmen, fundierte Kenntnisse der Gegenwartsarchitektur, Fähigkeit zur Teamarbeit.

Bewerbungsunterlagen: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, sachdienliche Unterlagen.

Bewerbungsfrist: **23. Oktober 2002.**

Bewerbungsanschrift: Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, 1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 16. Oktober 2002

2. Stück

5. BUNDESKANZLERAMT - AUSLANDSSTIPENDIEN AM P.S.1 CONTEMPORARY ART CENTER IN NEW YORK; AUSSCHREIBUNG
 6. STAATSSTIPENDIEN FÜR BILDENDE KUNST 2003; AUSSCHREIBUNG
 7. PFANN-OHMANN PREIS DES KÜNSTLERHAUSES 2002; AUSSCHREIBUNG
 8. JÜRGEN SCHOLZ SCHOLARSHIP FOR EXCELLENCE 2002/2003
 9. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE – STIPENDIENSTELLE WIEN; STELLENAUSSCHREIBUNG
 10. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE – STIPENDIENSTELLE GRAZ; STELLENAUSSCHREIBUNG
 11. UNIVERSITÄT BIELEFELD – FAKULTÄT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT UND PHILOSOPHIE; AUSSCHREIBUNG EINER C3-PROFESSUR FÜR POLITISCHE PHILOSOPHIE
 12. WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER ZUM GRÜNDUNGSKONVENT; AUSSCHREIBUNG; WAHLTERMIN
-

5. BUNDESKANZLERAMT - AUSLANDSSTIPENDIEN AM P.S.1 CONTEMPORARY ART CENTER IN NEW YORK; AUSSCHREIBUNG

Mit GZ 200.192/011-II/7/2002 vom 24. September 2002 teilt das Bundeskanzleramt, Abteilung II/7, mit, daß das Studio im Rahmen des internationalen Atelierprogramms am P.S.1 Contemporary Art Center in New York (www.ps1.org) in Kombination mit einem monatlichen Stipendium von US \$ 1.500,- für bildende Künstler/innen wiederum zur Ausschreibung gelangt.

Die Kosten für das Studio und das Jahresstipendium werden gemeinsam durch das Österreichische Kulturforum New York, die American Austrian Foundation und das BKA getragen. Weiters wird eine Wohnung seitens der Abteilung zur Verfügung gestellt, deren Betriebs- und Telefonkosten durch die Stipendiaten zu tragen sind. Die Reisekosten werden auf Antrag durch das BKA finanziert.

Bewerbungstermin: ab sofort **bis 31. Oktober 2002.**

Der genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

6. STAATSTIPENDIEN FÜR BILDENDE KUNST 2003; AUSSCHREIBUNG

Mit GZ 200.165/006-II/1/2002 vom 30. September 2002 vergibt das Bundeskanzleramt für das Kalenderjahr 2003 zehn Staatsstipendien an bildende Künstlerinnen und Künstler.

Die Stipendien werden auf Vorschlag einer Fachjury bildenden Künstlerinnen und Künstlern zuerkannt, die österreichische Staatsbürger sind, oder als Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union eine besondere Beziehung zur österreichischen Kunstszene nachweisen können. Ausgeschlossen sind Bewerber, die das Stipendium bereits bezogen haben.

Schriftliche Bewerbungen sind ab sofort **bis zum 31. Oktober 2002** zu richten an das Bundeskanzleramt, Sektion II – Kunstangelegenheiten, Abteilung II/1, Schottengasse 1, 1014 Wien.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

7. PFANN-OHMANN PREIS DES KÜNSTLERHAUSES 2002; AUSSCHREIBUNG

Das Künstlerhaus schreibt für das Jahr 2002 zum fünften Mal den Pfann-Ohmann Preis für interdisziplinäre Kunst im öffentlichen Raum aus.

Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben und ist mit Euro 7.500,-- dotiert.

Teilnehmen können KünstlerInnen oder Künstlergruppen, deren Wohnsitz sich seit mindestens 5 Jahren in Österreich befindet.

Projekte können persönlich oder per Post vom 11. – 15. November 2002 im Sekretariat des Künstlerhauses, Karlsplatz 5, 1010 Wien (10 – 17 Uhr) eingereicht werden.

Der genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

8. JÜRGEN SCHOLZ SCHOLARSHIP FOR EXCELLENCE 2002/2003

Zum zweiten Mal vergibt das internationale Agenturnetwork Scholz & Friends ein europaweites Stipendium für herausragende Nachwuchskreative. Scholz & Friends will damit junge Kreative fördern und seinen Gründer Jürgen Scholz ehren.

Bewerben kann sich jede Studentin und jeder Student eines kreativen Studienfaches an einer Akademie oder Hochschule in Europa, also beispielsweise in den Bereichen Design, Werbung, Film und Entertainment. Die zukünftigen Stipendiaten müssen sich im letzten Studienjahr befinden und ihren Abschluss oder ihr Diplom vorbereiten.

Bewerbungsschluss ist der **10. November 2002.**

Der genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

9. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE – STIPENDIENSTELLE WIEN; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien, erweitert ihr Team um eine(n) Vertragsbedienstete(n) (teilbeschäftigt 50 %, Entlohnungsgruppe v4).

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Persönliche und fachliche Eignung

3. Mindestalter 18 Jahre
4. Unbescholtenheit
5. Handelsschulabschluss mit Büropraxis oder gleichwertige kaufmännische Ausbildung
6. Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst

Die Haupttätigkeit umfasst allgemeine Büroarbeiten, wie Telefondienst, diverse Schreivarbeiten und Mithilfe in der Verwaltung der Stipendienstelle.

Eine moderne, international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen, dynamischen Team bietet eine umfangreiche Einschulungsphase und laufend Fortbildungsangebote.

Es werden sehr gute PC-Kenntnisse, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und kundenorientiertes Denken erwartet. Eine einschlägige Berufserfahrung ist erwünscht.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind **bis spätestens 31. Oktober 2002** an die Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien, zu senden.

Der Aufnahmetest in Form eines Assessment-Centers findet für die dafür zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber am 3. 12. 2002 statt.

10. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE – STIPENDIENSTELLE GRAZ; STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Bereich der Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Graz, gelangen Vertragsbedienstetenplanstellen in der Entlohnungsgruppe v3/2 (teilbeschäftigt 50 %) zur Besetzung.

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Persönliche und fachliche Eignung
3. Mindestalter 18 Jahre
4. Unbescholtenheit
5. Handelsschulabschluss mit Büropraxis oder gleichwertige kaufmännische Ausbildung
6. Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst

Eine der Haupttätigkeiten ist die Entgegennahme und Erledigung von Anträgen auf Studienbeihilfe im Rahmen des Parteienverkehrs. Weiters sind die Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung zu beraten.

Die Arbeitszeit richtet sich ab 1. Oktober 2003 nach einem Jahresarbeitszeitmodell, wobei die wöchentliche Arbeitszeit in der Zeit vom 15. September bis 15. Februar bei einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bis zu 30 Wochenstunden beträgt.

Eine moderne, international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen, dynamischen Team bietet eine umfangreiche Einschulungsphase, laufend Fortbildungsangebote sowie gute Aufstiegsmöglichkeiten.

Es werden sehr gute PC-Kenntnisse, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und kundenorientiertes Denken erwartet.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind **bis spätestens 6. November 2002** an die Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Graz, Metahofgasse 30/II, 8020 Graz, zu senden.

Der Aufnahmetest in Form eines Assessment-Centers findet für die dafür zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber am 19. 11. 2002, 8.30 Uhr, statt.

11. UNIVERSITÄT BIELEFELD – FAKULTÄT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT UND PHILOSOPHIE; AUSSCHREIBUNG EINER C3-PROFESSUR FÜR POLITISCHE PHILOSOPHIE

An der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, Abteilung Philosophie, ist zum 1. Oktober 2003 eine Professur (C3) für Politische Philosophie zu besetzen.

Zu den mit der Stelle verbundenen Aufgaben gehört die Mitarbeit in Forschung und Lehre der Abteilung Philosophie, insbesondere in dem neuen BA/MA-Studiengang Philosophie.

Daneben wird eine Mitwirkung an dem Sonderforschungsbereich 584 "Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte" erwartet.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter sind erwünscht.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht; Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt sofern nicht in der Person des Bewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Schriftenverzeichnis sind bis zum **31. Oktober 2002** an den Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld, zu richten.

12. WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER ZUM GRÜNDUNGSKONVENT; AUSSCHREIBUNG; WAHLTERMIN

In Entsprechung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der **Wahl** der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum **Gründungskonvent** wurde als Wahltermin

Dienstag, der 12. November 2002,

festgesetzt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren** findet um

10 Uhr im **Büro des Universitätskollegiums** (Ferstel-Trakt, 1. Stock),

die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der **Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten** (§ 122 Abs. 3 UG 2002) **und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb um

10 Uhr im **Sitzungssaal** (Ferstel-Trakt, 1. Stock),

und die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe des **allgemeinen Universitätspersonals** um

11 Uhr im **Hörsaal 1** (Ferstel-Trakt, Erdgeschoß),

statt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben 30. Oktober 2002

3. Stück

13. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHLEN DER **INSTITUTSVORSTÄNDE** UND DEREN STELLVERTRETERINNEN/STELLVERTRETER; ERGEBNISSE
 14. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHLEN DER **VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSIONEN** UND DEREN STELLVERTRETERINNEN/STELLVERTRETER; ERGEBNISSE
 15. DONAU-UNIVERSITÄT KREMS, "UNIVERSITÄTSLEHRGANG SOLARARCHITEKTUR (MSc)", ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD "MASTER OF SCIENCE (SOLAR ARCHITECTURE)", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
 16. ÖSTERREICHISCHES STUDIENZENTRUM FÜR FRIEDEN UND KONFLIKTLÖSUNG, STADTSCHLAINING/BURG, EUROPEAN UNIVERSITY CENTER FOR PEACE STUDIES, LEHRGANG "MASTER OF ARTS IN PEACE AND CONFLICT STUDIES", VERORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG "LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS" UND ÜBER DIE SCHAFFUNG DES AKADEMISCHEN GRADES "MASTER OF ARTS IN PEACE AND CONFLICT STUDIES", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
 17. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE – ZENTRALE VERWALTUNG; STELLENAUSSCHREIBUNG
 18. "ARTISTS IN RESIDENCE" 2003 IM KUNSTRAUM ST. VIRGIL
-

13. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHLEN DER **INSTITUTSVORSTÄNDE** UND DEREN STELLVERTRETERINNEN/STELLVERTRETER; ERGEBNISSE

Institut für Architektur:

Im Rahmen der am Mittwoch, 9. Oktober 2002, um 14 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Institutskonferenz des Instituts für
Architektur wurden als

Institutsvorstand

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Klaus **BOLLINGER** und als
Institutsvorstand-**Stellvertreter**

ao. Univ.-Prof. Arch. Mag. arch. Anton **FALKEIS**

gewählt.

Institut für Design:

Im Rahmen der am Freitag, 11. Oktober 2002, um 10 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Institutskonferenz des Instituts für Design
wurden als

Institutsvorstand

o.Univ.-Prof. Mag. arch. Paolo **PIVA** und als

Institutsvorstand-**Stellvertreter**

Univ.-Ass. Mag. art. Marcus **BRUCKMANN**

gewählt.

Institut für Experimentelles Gestalten und Raumkunst:

Im Rahmen der am Dienstag, 1. Oktober 2002, um 10 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Institutskonferenz des Instituts für
Experimentelles Gestalten und Raumkunst wurden als

Institutsvorstand

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Bernhard **LEITNER** und als

Institutsvorstand-**Stellvertreterin**

VL Mag. art. Ruth **SCHNELL**

gewählt.

Institut für Bildende Kunst:

Im Rahmen der am Mittwoch, 9. Oktober 2002, um 11 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Institutskonferenz des Instituts für
Bildende Kunst wurden als

Institutsvorstand

o.Univ.-Prof. Adolf **FROHNER** und als

Institutsvorstand-**Stellvertreter**

AProf. Mag. art. Josef **KAISER**

gewählt.

Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften – Kunstpädagogik:

Im Rahmen der am Dienstag, 8. Oktober 2002, um 15 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Institutskonferenz des Instituts für
Kunst- und Kulturwissenschaften – Kunstpädagogik wurden als

Institutsvorstand

Univ.-Prof. Mag. art. Barbara **PUTZ-PLECKO** und als

Institutsvorstand-Stellvertreter

Univ.-Prof. Mag. art. Erwin **WURM**

gewählt.

Institut für Konservierungswissenschaften und Restaurierung - Technologie:

Im Rahmen der am Montag, 21. Oktober 2002, um 10 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Institutskonferenz des Instituts für
Konservierungswissenschaften und Restaurierung - Technologie wurden als

Institutsvorstand

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Alfred **VENDL** und als

Institutsvorstand-Stellvertreterin

o.Univ.-Prof. Mag. art. Dr. Gabriela **KRIST**

gewählt.

14. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHLEN DER **VORSITZENDEN DER
STUDIENKOMMISSIONEN** UND DEREN **STELLVERTRETERINNEN/STELLVERTRETER**;
ERGEBNISSE

Studienkommission Architektur:

Im Rahmen der am Mittwoch, 9. Oktober 2002, um 14 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Architektur
wurden als

Vorsitzender

ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Wilfried **BRAUMÜLLER** und als

Vorsitzenden-Stellvertreter

o.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Ernst **MACZEK-MATEOVICS**

gewählt.

Studienkommission Design:

Im Rahmen der am Dienstag, 8. Oktober 2002, um 10 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Design wurden
als

Vorsitzender

o.Univ.-Prof. Walter **LÜRZER** und als

Vorsitzenden-Stellvertreter

o.Univ.-Prof. Mag. art. Mario **TERZIC**

gewählt.

Studienkommission Bühnengestaltung:

Im Rahmen der am Freitag, 4. Oktober 2002, angesetzt gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Bühnengestaltung wurden als

Vorsitzender

o.Univ.-Prof. Dr.rer.pol. Christian **REDER** und als

Vorsitzenden-**Stellvertreter**

Univ.-Prof. Mag. art. Bernhard **KLEBER**

gewählt.

Studienkommission Bildende Kunst:

Im Rahmen der am Mittwoch, 16. Oktober 2002, um 10 Uhr, angesetzt gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Bildende Kunst wurden als

Vorsitzende

Prof.L1 Dipl.-Ing. (FH) Silke **PETSCH** und als

Vorsitzenden-**Stellvertreterin**

VL Mag. art. Flora **ZIMMETER**

gewählt.

Studienkommission Mediengestaltung:

Im Rahmen der am Dienstag, 1. Oktober 2002, um 11.30 Uhr, angesetzt gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Mediengestaltung wurden als

Vorsitzende

VAss. Mag. phil. Veronika **SCHNELL** und als

Vorsitzenden-**Stellvertreter**

Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Nicolaj **KIRISITS**

gewählt.

Studienkommission Kunstpädagogik:

Im Rahmen der am Dienstag, 8. Oktober 2002, um 16 Uhr, angesetzt gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Kunstpädagogik wurden als

Vorsitzende

Prof.L1 Mag. art. Susanne **MANN** und als

Vorsitzenden-**Stellvertreterin**

ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Daniela **HAMMER-TUGENDHAT**

gewählt.

Studienkommission Doktoratsstudien:

Im Rahmen der am Montag, 21. Oktober 2002, um 9.30 Uhr, angesetzt
gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission
'Doktoratsstudien wurden als

Vorsitzender

o.Univ.-Prof. Mag. rer. nat. Dr. techn. Georg **GLAESER** und als

Vorsitzenden-Stellvertreterin

ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Daniela **HAMMER-TUGENDHAT**

gewählt.

15. DONAU-UNIVERSITÄT KREMS, "UNIVERSITÄTSLEHRGANG SOLARARCHITEKTUR (MSc)", ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD "MASTER OF SCIENCE (SOLAR ARCHITECTURE)", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.306/248 – VII/D/2/2002 vom 11. Oktober 2002 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad "Master of Science (Solar Architecture)", abgekürzt "MSc".

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis längstens **29. November 2002** wird gebeten.

Der diesbezügliche Verordnungsentwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

16. ÖSTERREICHISCHES STUDIENZENTRUM FÜR FRIEDEN UND KONFLIKTLÖSUNG, STADTSCHLAINING/BURG, EUROPEAN UNIVERSITY CENTER FOR PEACE STUDIES, LEHRGANG "MASTER OF ARTS IN PEACE AND CONFLICT STUDIES", VERORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG "LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS" UND ÜBER DIE SCHAFFUNG DES AKADEMISCHEN GRADES "MASTER OF ARTS IN PEACE AND CONFLICT STUDIES", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.305/94-VII/D/2/2002 vom 11. Oktober 2002 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" für den vom Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, 7461 Stadtschlaining/Burg, gemeinsam mit dem European University Center for Peace Studies durchgeführten Lehrgang "Master of Arts in Peace and Conflict Studies" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Arts in Peace and Conflict Studies", abgekürzt "M.A. (Peace and Conflict Studies)".

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis längstens **29. November 2002** wird gebeten.

Der diesbezügliche Verordnungsentwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

17. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE – ZENTRALE VERWALTUNG; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Studienbeihilfenbehörde, Zentrale Verwaltung, erweitert ihr Team um eine(n) Vertragsbedienstete(n) (75 %, Entlohnungsgruppe v3).

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Persönliche und fachliche Eignung
3. Mindestalter 18 Jahre
4. Unbescholtenheit
5. Handelsschulabschluss mit Büropraxis oder eine gleichwertige kaufmännische Ausbildung
6. Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst

Die Haupttätigkeit umfasst die Erledigung der Rechnungen, die Eintragungen von Poststücken ins Postprogramm, allgemeine Schreibarbeiten und Bürotätigkeiten für die Zentrale Verwaltung.

Eine international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen, dynamischen Team bietet eine umfangreiche Einschulungsphase und laufend Fortbildungsangebote.

Es werden sehr gute PC-Kenntnisse, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und kundenorientiertes Denken erwartet. Personen, auf die diese Eigenschaften zutreffen, senden Ihre Bewerbung samt Lebenslauf bis spätestens Mittwoch, **20. November 2002**, an die Studienbeihilfenbehörde, Mag. Stangl, Gudrunstraße 179, 1100 Wien.

Der Aufnahmetest in Form eines Assessment-Centers findet für die dafür zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber am 3. 12. 2002, 8.30 Uhr, statt.

Der genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

18. "ARTISTS IN RESIDENCE" 2003 IM KUNSTRAUM ST. VIRGIL

Der Kunstraum St. Virgil bietet von Montag, 28. Juli, bis Samstag, 30. August 2003, ein Förderprogramm für junge KünstlerInnen und stellt Ateliers und Infrastruktur des Hauses zur Verfügung. Den Ergebnissen dieser Arbeitswoche wird im Anschluss daran eine Ausstellung gewidmet.

Thema dieses Projektes: Abschied nehmen.

Im Bildungshaus St. Virgil befinden sich ein großes Malatelier (108 m²) mit einer neuen Tiefdruckpresse, Staubkasten, ein Fotolabor und ein Werkraum mit einem Brennofen. Weiters bietet das Haus freie Verpflegung für die Zeit des Projektes und soweit notwendig das Quartier.

Informationen und Bewerbung mit Kurzbiographie und Dokumentation der letzten Arbeiten an: Mag. Eva Maria STÖCKLER, Kunstraum St. Virgil, Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg.

Ende der Einreichfrist: **31. Jänner 2003**.

Der genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 6. November 2002

4. Stück

19. STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT KLAGENFURT; ENTWURF EINER ÄNDERUNG; AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
 20. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ – STUDIENKOMMISSION DER STUDIENRICHTUNG PÄDAGOGIK; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 21. "KUNST-STATT"; ÖSTERREICHISCHER KUNSTPREIS 2003
 22. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHL DER **VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSION KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG** UND IHRES STELLVERTRETERS; ERGEBNISSE
-

19. STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT KLAGENFURT; ENTWURF EINER ÄNDERUNG; AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.301/230-VII/D/2/2002 vom 21. Oktober 2002 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf der Änderung der Studienstandortverordnung Universität Klagenfurt zur Einrichtung der Studienrichtung Informatikmanagement an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt in Form eines Bakkalaureatsstudiums und eines Magisterstudiums.

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis längstens **15. Dezember 2002** wird gebeten.

Der Entwurf dieser Verordnung wird auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht werden.

20. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ – STUDIENKOMMISSION DER STUDIENRICHTUNG PÄDAGOGIK; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission für das Diplomstudium Pädagogik der Karl-Franzens-Universität Graz hat gemäß § 14 Abs. 1 UniStG einen Entwurf für die Erlassung

eines neuen Studienplanes in Bakkalaureat- und Magisterausrichtung beschlossen und sendet diesen nun zur Begutachtung aus.

Es wird ersucht, Stellungnahmen bis spätestens **3. Dezember 2002** an das Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Merangasse 70/II, 8010 Graz, oder per e-mail: edus@glossa.uni-graz.at, zu richten. Die Internet-Adresse lautet <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/edu>.

21. "KUNST-STATT"; ÖSTERREICHISCHER KUNSTPREIS 2003

Unter dem Titel "kunst-statt 2003" veranstalten Röhlin/Selendi einen Ausstellungs-Wettbewerb für Kunststudenten, die sich mit dem Werkstoff "Metall" auseinandersetzen.

Ausstellungszeitraum: 1.- 31. Oktober 2003

Ausstellungsort: ShoppingGalerie B 52, Wels/OÖ

Teilnahmeberechtigt sind alle inskribierten Kunststudenten der Akademie der bildenden Künste Wien, der Universität für angewandte Kunst Wien und der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die eine gültige Inskriptionsbestätigung für das SS 2002 bzw. WS 2002/03 vorweisen können.

Einsendeschluss ist der **31. Mai 2003**.

Bewerbungen sind einzusenden an "msm" consulting, marketing & advertising group, Bockgasse 4a, A-4021 Linz, kunst-statt@msm.at, www.kunst-statt.at.

22. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHL DER **VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSION KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG** UND IHRES STELLVERTRETERS; ERGEBNISSE

Im Rahmen der am Montag, 21. Oktober 2002, angesetzt gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Konservierung und Restaurierung wurden als

Vorsitzende

o.Univ.-Prof. Mag. art. Dr. Gabriela **KRIST**

und als

Vorsitzenden-**Stellvertreter**

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Alfred **VENDL**

gewählt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 20. November 2002

5. Stück

23. UNIVERSITÄT INNSBRUCK, BAUFAKULTÄT – ARCHITEKTUR UND BAUINGENIEURWESEN, UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR "LICHTGESTALTUNG (MAS)", ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD "MASTER OF ADVANCED STUDIES (LICHTGESTALTUNG)", ABGEKÜRZT "MAS", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
 24. KÜNSTLERISCHE ASSISTENZ DES DIREKTORS BEIM O.K CENTRUM FÜR GEGENWARTSKUNST IN LINZ; AUSSCHREIBUNG
 25. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; PLANSTELLENAUSSCHREIBUNG
 26. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; TODESFALL
-

23. UNIVERSITÄT INNSBRUCK, BAUFAKULTÄT – ARCHITEKTUR UND BAUINGENIEURWESEN, UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR "LICHTGESTALTUNG (MAS)", ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD "MASTER OF ADVANCED STUDIES (LICHTGESTALTUNG)", ABGEKÜRZT "MAS", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.306/289-VII/6/2002 vom 15. November 2002 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Lichtgestaltung)", abgekürzt "MAS".

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme **bis längstens 15. Dezember 2002** wird gebeten. Der Entwurf dieser Verordnung wird auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht werden.

Der diesbezügliche Verordnungsentwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

24. KÜNSTLERISCHE ASSISTENZ DES DIREKTORS BEIM O.K CENTRUM FÜR GEGENWARTSKUNST IN LINZ; AUSSCHREIBUNG

Das O.K Centrum für Gegenwartskunst ist ein von öffentlicher Hand getragenes internationales Ausstellungs- und Produktionshaus für zeitgenössische Bildende Kunst. Das Konzept des Hauses ist produktionsorientiert. Von Kurator(inn)en ausgewählte Künstler(innen) werden von einem versierten Produktionsteam unterstützt und können – für die Ausstellungsvorbereitungen oder im Rahmen von artist in residency Programmen – die umfangreiche Infrastruktur des Hauses nutzen.

Programmschwerpunkte: Einzelpräsentationen internationaler Künstler(innen), multimedial und dezidiert raumbezogen ausgerichtetete Gruppenausstellungen, die oft aktuelle gesellschaftliche Themen und Fragestellungen aufgreifen.

Eine Sammlung wurde bewusst nicht aufgebaut. Weitere Informationen auf der Web-Site: <http://www.ok-centrum.at/>.

Interessierte Personen mit Abschluss eines Hochschulstudiums und akademischem Grad einer Kunstuniversität oder eines kunstwissenschaftlichen Studiums mit dem Schwerpunkt "Bildende Kunst" richten ihr Ansuchen (mit tabellarischem Lebenslauf) **bis spätestens 28. November 2002** an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Personal-Objektivierung, 4021 Linz, Klosterstraße 7, Frau Dr. Hildegard Hartl, Tel.: 0732/7720-11246.

Für nähere Informationen steht auch der Direktor des O.K Centrums für Gegenwartskunst, Herr Mag. Sturm, unter der Tel.-Nr.: 0732/784178-200 gerne zur Verfügung.

Im Sinne des Frauenförderprogrammes des Landes Oberösterreich werden besonders Frauen ermutigt, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt. Internet-Adresse: <http://www.ooe.gv.at/personal/>

25. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; PLANSTELLENAUSSCHREIBUNG

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangen folgende Planstellen zur öffentlichen Ausschreibung:

1 halbbesch. VB v2 (A2/GL) im Ausstellungs- und Veranstaltungsreferat (befristet vorauss. bis September 2006)

Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft, Reifeprüfung.

Tätigkeitsbild: Mitarbeit bei Ausstellungs- und Veranstaltungsorganisation, klassische Sekretariatsarbeit und Büroorganisation, Katalogverwaltung, etc.

Arbeitszeit: Mo – Fr, 13 – 17 Uhr

Erwünscht: Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Interesse an Kunst; gute Allgemeinbildung; gute EDV-Kenntnisse; Fähigkeit zu selbständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten; Flexibilität (besonders zeitlich); Verantwortungsbewusstsein; Teamgeist; freundliches, höfliches Auftreten; Engagement. Französisch vorteilhaft.

1 halbbesch. VB v4 (A4/1) für die Registratur und zentrale Poststelle

Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Tätigkeitsbild: Expedient des gesamten dienstlichen Schriftverkehrs und Erledigung von Massenaussendungen, Führung und Kontrolle der zentralen Adresskartei, Kopierarbeiten.

Arbeitszeit: Mo – Fr, 12 – 16 Uhr.
Erwünscht: EDV-Kenntnisse, Teamfähigkeit, freundliches Auftreten.

1 halbbesch. VB v5 (A7/GL) für die Registratur und zentrale Poststelle
Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft, Führerschein B.
Tätigkeitsbild: In- und externe Botengänge (Wien und nähere Umgebung), allgemeine Bürohilfsarbeiten.
Arbeitszeit: Mo – Fr, 12.30 – 16.30 Uhr.
Erwünscht: Gesundheitliche Eignung.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Passfoto sind, unter Angabe der jeweiligen Planstelle, **bis 11. Dezember 2002** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

26. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; TODESFALL

Am 5. November 2002 verstarb Frau Prof. L1 Mag. art. Helga PHILIPP-OKUNEV (Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften - Kunstpädagogik). Die Universität wird ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 4. Dezember 2002

6. Stück

- 27. FILM-STIPENDIEN 2003 DES BUNDESKANZLERAMTES; AUSSCHREIBUNG
- 28. EINSETZUNG EINER HABILITATIONSKOMMISSION FÜR FRAU VL MAG. ART. ROMANA SCHEFFKNECHT
- 29. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG VON PLANSTELLEN

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

- 30. *WAHLEN IN DEN GRÜNDUNGSKONVENT; ERGEBNISSE*
 - 31. *GRÜNDUNGSKONVENT; WAHL DES VORSITZENDEN UND DESSEN STELLVERTRETERS*
-

- 27. FILM-STIPENDIEN 2003 DES BUNDESKANZLERAMTES; AUSSCHREIBUNG

Das Kulturreferat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung teilt mit, dass seitens des Bundeskanzleramtes eine Initiative gestartet wird, um Filmemacherinnen und Filmemachern ein konzentriertes Arbeits-Kontinuum zu ermöglichen.

Für das Jahr 2003 werden bis zu 10 Film-Stipendien (Gesamtdotation € 95.000,-) für die Bereiche Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilm ausgeschrieben. Die Ausschreibung richtet sich an RegisseurInnen, DrehbuchautorInnen und AbsolventInnen der Studienrichtung Film, die in den letzten Jahren mit mindestens einer interessanten Arbeit aufgefallen sind.

Stipendien werden ausschließlich für innovative künstlerische Projekte vergeben, die bisher bei keiner anderen öffentlichen Förderstelle eingereicht oder gefördert wurden, und die primär für das Kino konzipiert sind.

Einreichberechtigt sind nur Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder solche, die seit mindestens drei Jahren ihren Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in Österreich haben, die zur Zeit der Einreichung in dem Bereich, in dem sie sich bewerben, kein anderes von einer

öffentlichen Förderstelle unterstütztes Projekt entwickeln und/oder zur Herstellung vorbereiten.

Vergeben werden die Stipendien im April 2003, Einreichtermin ist Dienstag, der **18. Februar 2003**.

Der diesbezügliche genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

28. EINSETZUNG EINER HABILITATIONSKOMMISSION FÜR FRAU VL MAG. ART. ROMANA SCHEFFKNECHT

Der Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien hat gemäß § 29 KUOG eine Habilitationskommission für

VL Mag. art. Romana SCHEFFKNECHT

zur Durchführung des Habilitationsverfahrens im Habilitationsfach "Medienkunst" eingesetzt. Dieser Kommission gehören an:

Professorenkurie intern:

Prof. KOWANZ

Prof. LEITNER

Professorenkurie extern:

Prof. Peter KOGLER

Constanze RUHM, ZKM

Vertreterinnen/Vertreter des akademischen Mittelbaus:

Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Matthias BOECKL

VL Mag. art. Ruth SCHNELL

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Verena REMPEL

Rainer SCHNEIDER

Vertreterinnen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen:

Bibl.-Dir. Dr. Gabriele JURJEVEC-KOLLER

AProf. Mag. art. Michaela MARTINEK

Die konstituierende Sitzung findet am 5. Dezember 2002 statt.

29. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG VON PLANSTELLEN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt folgende Planstelle zur öffentlichen Ausschreibung:

a. 1 VB v3 (A3/2) als Karenzurlaubsvertretung (vorauss. 2,5 Jahre) in der Studien- und Prüfungsabteilung

Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Tätigkeitsbild: Mitarbeit in der Studien- und Prüfungsevidenz, Parteienverkehr mit Studierenden und Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerbern, Korrespondenz, telefonische Auskunftserteilung, allgemeine Bürotätigkeiten.

Erwünscht: Sehr gute Deutsch- und EDV-Kenntnisse, gute Englischkenntnisse sowie selbstständiges Arbeiten, Flexibilität, Teamfähigkeit und höfliches Auftreten.

b. 1 VB v3 (A3/2) als Karenzurlaubsvertretung (vorauss. bis 31. 8. 2003) für das Institut für Architektur / Bereich Architektorentwurf

Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Ausgezeichnete Deutsch- und Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift sowie gute EDV-Kenntnisse. Darüber hinaus grundlegende Kenntnisse von Architektur / CAD Software und technisches Verständnis.

Tätigkeitsbild: Erledigung von Sekretariatsarbeiten und laufende Betreuung der Studierenden.

Erwünscht: Flexibilität, Organisationstalent, sicheres Auftreten, Kommunikationsfähigkeit, architektonische Vorbildung und selbstständiges Arbeiten.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Passfoto sind, unter Angabe der jeweiligen Planstelle, **bis 27. Dezember 2002** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, zu richten. Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

30. WAHLEN IN DEN GRÜNDUNGSKONVENT; ERGEBNISSE

Bei den am 12. November 2002 abgehaltenen Wahlen in den Gründungskonvent wurden folgende Ergebnisse erzielt:

*A. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ("**Oberbau**"):*

<i>Wahlberechtigt:</i>	<i>39</i>
<i>Abgegebene Stimmen:</i>	<i>19</i>
<i>Ungültige Stimmen:</i>	<i>2</i>
<i>Gültige Stimmen:</i>	<i>17</i>
<i>Wahlbeteiligung:</i>	<i>48,72 %</i>

Wahlwerbende Gruppe:

Liste Angewandte - Oberbau

o.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Wolf D. PRIX

o.Univ.-Prof. Walter LÜRZER

o.Univ.-Prof. Dr. rer. pol. Christian REDER

o.Univ.-Prof. Mag. art. Sigbert SCHENK

o.Univ.-Prof. Dr. Rudolf BURGER

o.Univ.-Prof. Mag. art. Ernst W. BERANEK

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Alfred VENDL

Ersatz:

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Klaus BOLLINGER

o.Univ.-Prof. Mag. art. Mario TERZIC

Univ.-Prof. Mag. art. Bernhard KLEBER

Univ.-Prof. Mag. art. Gabriele ROTHEMANN
o.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Ernst MACZEK-MATEOVICS
Univ.-Prof. Mag. art. Barbara PUTZ-PLECKO
o.Univ.-Prof. Mag. art. Gerda FASSEL

B. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 UG 2002) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb ("**Mittelbau**")

Wahlberechtigt: 298
Abgegebene Stimmen: 75
Ungültige Stimmen: 15
Gültige Stimmen: 60
Wahlbeteiligung: 25,17 %

Wahlwerbende Gruppe:
Liste Angewandte:
Prof. L1 Dipl.-Ing. (FH) Silke PETSCH
ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Wilfried BRAUMÜLLER
Ersatz:
Univ.-Ass. Dr. Peter STOECKL
ao. Univ.-Prof. Ing. Mag. art. Friedrich BASTL

C. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals ("**Verwaltung**")

Wahlberechtigt:	125	Stimmverteilung:
Abgegebene Stimmen:	92	Liste 1: 44
Ungültige Stimmen:	5	Liste 2: 43
Gültige Stimmen:	87	
Wahlbeteiligung:	73,6 %	

Wahlwerbende Gruppen:
Liste 1:
Dr. Markus NAGEL
Ersatz:
ADir. Christian SCHNEIDER
Mag. Anja SEIPENBUSCH

Liste 2:
Dr. Johanna SCHMIDT
Ersatz:
Mag. Eva BLIMLINGER
Mag. Doris GROSSI

31. GRÜNDUNGSKONVENT; WAHL DES VORSITZENDEN UND DESSEN STELLVERTRETERS

Am 28. November 2002 fand die konstituierende Sitzung des Gründungskonvents gemäß UG 2002 statt. In dieser Sitzung wurde

Herr O.Univ.-Prof. Mag. art. Sigbert SCHENK
zum Vorsitzenden

und

Herr Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Wilfried BRAUMÜLLER
zum Vorsitzenden-Stellvertreter

einstimmig gewählt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 18. Dezember 2002

7. Stück

32. VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN – PLANSTELLE EINES/R
UNIVERSITÄTSPROFESSORS/UNIVERSITÄTSPROFESSORIN FÜR "ANÄSTHESIOLOGIE
UND PERIOPERATIVE INTENSIVMEDIZIN"; AUSSCHREIBUNG

An der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Planstelle einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors für Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat das Fachgebiet umfassend und tierartübergreifend in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie in der Weiterbildung zu vertreten.

Die Anstellungserfordernisse sind eine abgeschlossene Hochschulbildung, hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach, die pädagogische und didaktische Eignung und die Qualifikation zur Führungskraft (zum Nachweis bedient sich die Universität eines begleitenden Assessmentverfahrens). Der Status eines Diplomates (ECVA, ACVA) ist Bedingung.

Von der gesuchten Person wird zudem eine ausgewiesene Kooperationsbereitschaft im Team und mit anderen Spezialisten sowie die Fähigkeit, den Anästhesieservice in den verschiedenen Kliniken zu organisieren, erwartet. Die Voraussetzungen für den Aufbau eines Weiterbildungsprogrammes (Residency) mit dem Ziel Colleagueexamen (ECVA, ACVA) und für die erfolgreiche Anwerbung von Drittmitteln sollten gegeben sein.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf fünf Jahre befristet und kann anschließend gemäss § 49 g VBG auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch; von Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern wird erwartet, dass sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für Zwecke des Unterrichts ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erwerben.

Bewerbungen in deutscher oder englischer Sprache sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Kopien von zehn ausgewählten Publikationen, Tätigkeitsnachweis in Forschung, Klinik und Lehre mit Ergebnissen einer Evaluation) **bis zum 31. 3. 2003** an Prof. Urs Schatzmann, Vorsitzender der Berufungskommission, per Adresse Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, zu richten.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils, insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal, an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Für weitere Informationen steht Prof. Johann G. Thalhammer, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, Tel: +43 1 25077 5100, johann.thalhammer@vu-wien.ac.at, zur Verfügung.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 8. Jänner 2003

8. Stück

33. LEXMARK KUNSTPREIS; AUSSCHREIBUNG

Der führende Druckerhersteller Lexmark International schreibt den Lexmark Kunstpreis aus. Künstler werden eingeladen, bei diesem Wettbewerb bislang nicht ausgestellte Bilder einzusenden.

Einsendungen sind in elektronischer Form über die Website ww.print-art.com einzureichen, aus der weitere Informationen über den Kunstpreis zu ersehen sind.

Der diesbezügliche detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

34. *ENTSENDUNG EINES VERTRETERS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN IN DEN DACHVERBAND DER UNIVERSITÄTEN*

Gemäß UG 2002 hat der Gründungskonvent durch einstimmigen Beschluss vom 29. November 2002 Rektor Dr. Gerald BAST in den Dachverband der Universitäten entsandt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 15. Jänner 2003

9. Stück

35. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE
 36. UNIVERSITÄT SALZBURG – STUDIENKOMMISSION KUNSTGESCHICHTE; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 37. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHL DES **VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSION INDUSTRIAL DESIGN** UND DESSEN STELLVERTRETERS; ERGEBNISSE
 38. *ANZAHL DER MITGLIEDER DES UNIVERSITÄTSRATES; BESCHLUSS*
-

35. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt folgende Planstelle zur öffentlichen Ausschreibung:

1 VB v2 (A2/GL) als **Karenzurlaubsvertretung** (voraussichtlich 2 Jahre) für das **Institut für Architektur / Bereich Architektorentwurf** (o.Univ.Prof. Arch. DI Wolf D. Prix)

Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft, Reifeprüfung.

Tätigkeitsbild: Organisation von diversen Klassenveranstaltungen, Korrespondenz, Vorbereitung der Klassenexkursionen, Verwaltung der Klassendateien und des Klassenbudgets, Terminverwaltung, Protokollführung und Betreuung von Gastprofessoren.

Erwünscht: Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie gute EDV-Kenntnisse. Darüber hinaus selbstständiges Arbeiten, Organisationstalent, Flexibilität, Team- und Kommunikationsfähigkeit.

Dienstverhältnis: Voraussichtlich ab 1. März 2003.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Passfoto sind, unter Angabe der Planstelle, **bis 5. Februar 2003** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

36. UNIVERSITÄT SALZBURG – STUDIENKOMMISSION KUNSTGESCHICHTE;
STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission Kunstgeschichte hat in ihrer Sitzung am 22. 10. 2002 einen Entwurf für ein Bakkalaureats- und ein darauf aufbauendes Magisterstudium "Kunstgeschichte" verabschiedet.

Gemäß § 14 UniStG wird um Stellungnahme bis längstens **31. Jänner 2003** an Ass. Prof. Dr. Helmut Schmidhuber, Institut für Kunstgeschichte, Universität Salzburg, Residenzplatz 9, A-5020 Salzburg, ersucht.

Der diesbezügliche Entwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

37. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHL DES **VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSION INDUSTRIAL DESIGN** UND DESSEN STELLVERTRETERS;
ERGEBNISSE

Im Rahmen der am Freitag, 29. November 2002, angesetzt gewesenen 1. (konstituierenden) Sitzung der Studienkommission Industrial Design wurden als

Vorsitzender

o.Univ.-Prof. Mag. arch. Paolo **PIVA**

und als

Vorsitzenden-Stellvertreter

o.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Ernst **MATZEK-MATEOVICS**

gewählt.

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

38. *ANZAHL DER MITGLIEDER DES UNIVERSITÄTSRATES; BESCHLUSS*

Der Gründungskonvent beschloss einstimmig in seiner 1. ordentlichen Sitzung, die Größe des Universitätsrates mit 5 Mitgliedern festzusetzen.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 22. Jänner 2003

10. Stück

- 39. MARGARETHE SCHÜTTE-LIHOTZKY PROJEKTSTIPENDIEN; AUSSCHREIBUNG
 - 40. TISCHE-STIPENDIEN FÜR JÜNGERE ARCHITEKTINNEN/ARCHITEKTEN; AUSSCHREIBUNG
 - 41. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN – STUDIENKOMMISSION DOKTORATSSTUDIUM UND INDIVIDUELLE DIPLOMSTUDIEN; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 - 42. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ - STUDIENKOMMISSION UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFTEN; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 - 43. TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN; AUSSCHREIBUNG DER FUNKTION DER REKTORIN / DES REKTORS
-

- 39. MARGARETHE SCHÜTTE-LIHOTZKY PROJEKTSTIPENDIEN; AUSSCHREIBUNG

Das Bundeskanzleramt, Abteilung II/7, schreibt die "Margarethe Schüttele-Lihotzky Projektstipendien" aus, die zu Ehren der gleichnamigen österreichischen Architektin anlässlich ihres 100. Geburtstages eingerichtet wurden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Absolventinnen/Absolventen und Architektinnen/Architekten mit beruflicher Praxis (keine Studierenden).

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **31. Jänner 2003** an das Bundeskanzleramt, Abteilung II/7, z. H. Hrn. Dr. Bernd HARTMANN, 1010 Wien, Schottengasse 1, einzusenden.

Der Ausschreibungstext erging direkt an das Institut für Architektur im Hause und liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

40. TISCHE-STIPENDIEN FÜR JÜNGERE ARCHITEKTINNEN/ARCHITEKTEN;
AUSSCHREIBUNG

Das Bundeskanzleramt, Abteilung II/7, schreibt zehn "Tische-Stipendien" für junge Architektinnen/Architekten mit Abschluss einer beruflichen Hochschulausbildung innerhalb der letzten drei Jahre aus.

Zweck ist die Sammlung von künstlerischen bzw. berufspraktischen Erfahrungen in einem kleineren, international aber bereits bekannten Architekturbüro im Ausland.

Bewerbungsunterlagen sind bis zum **31. Jänner 2003** an das Bundeskanzleramt, Abteilung II/7, z. H. Hrn. Dr. Bernd HARTMANN, 1010 Wien, Schottengasse 1, einzusenden. Der Ausschreibungstext erging ebenfalls direkt an das Institut für Architektur im Hause und kann ebenso in der Registratur eingesehen werden.

41. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST WIEN – STUDIENKOMMISSION
DOKTORATSSTUDIUM UND INDIVIDUELLE DIPLOMSTUDIEN; STUDIENPLAN-
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat den Entwurf des Studienplans für das interuniversitäre Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemeinsam mit der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien beschlossen und unterzieht ihn dem Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG.

Der Entwurf des Studienplans für das interuniversitäre Doktoratsstudium der Naturwissenschaften ist unter der Web-Adresse

http://www.mdw.ac.at/docs/_parent/aktuelles/ aufrufbar.

Stellungnahmen in schriftlicher Form sind bis **17. Februar 2003** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zH. Frau o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerlinde HAID, zu senden.

42. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ - STUDIENKOMMISSION
UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFTEN; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission für Umweltsystemwissenschaften der Karl-Franzens-Universität Graz hat gemäß § 14 Abs. 1 UniStG einen Entwurf für die Erlassung eines neuen Studienplanes Umweltsystemwissenschaften beschlossen und unterzieht diesen nunmehr dem öffentlichen Begutachtungsverfahren. Der Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium ist unter der Adresse <http://www.uni-graz.at/usw> verfügbar. Es wird ersucht, Stellungnahmen bis spätestens **24. Februar 2003** an den Vorsitzenden, Herrn Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Steininger, Institut für Volkswirtschaftslehre, Universität Graz, Universitätsstraße 15/F4, 8010 Graz zu richten.

43. TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN; AUSSCHREIBUNG DER FUNKTION DER REKTORIN
/ DES REKTORS

An der Technischen Universität Wien gelangt erstmals die Stelle **der Rektorin / des Rektors** gemäß Universitätsgesetz 2002 zur Besetzung. Die Technische Universität Wien ist derzeit in 5 Fakultäten und 93 Institute gegliedert. Sie hat etwa 15000 Studierende und beschäftigt insgesamt ca. 2700 Personen.

Die Rektorin /der Rektor ist Vorsitzende(r) und Sprecher(in) des Rektorats; das Rektorat hat am 1. Oktober 2003 sein Amt anzutreten, die Funktionsperiode umfasst vier Jahre. Die Aufgaben der Rektorin / des Rektors ergeben sich aus dem Universitätsgesetz 2002.

Zur Rektorin / zum Rektor können nur Personen mit EWR-Staatsbürgerschaft, mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer derart großen Universität gewählt werden. Weiters wird der Wille zur Zusammenarbeit mit dem Universitätsrat und insbesondere den Kollegialorganen Gründungskonvent bzw. Senat vor allem im Hinblick auf die künftige Organisationsstruktur des Hauses vorausgesetzt.

Die Bewerbungen sollen ausführliche Unterlagen hinsichtlich der gesetzlichen Bewerbungsvoraussetzungen enthalten, insbesondere was die Dokumentation der wissenschaftlichen Tätigkeiten und Nachweise der Managementfähigkeiten betrifft. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auch gebeten, ihre Vorstellungen über die Prinzipien ihrer Amtsführung sowie die Ziele und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Technischen Universität Wien in schriftlicher Form darzulegen. Es wird erwartet, dass Personen, die sich bewerben, bereit sind, erforderlichenfalls ihre Vorstellungen im Rahmen einer Anhörung zu präsentieren.

Die Technische Universität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Laut Gesetz hat die Wahl bis spätestens 30. Juni 2003 durch den Universitätsrat auf Vorschlag des Gründungskonvents stattzufinden.

Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Gründungskonvents, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerald Badurek, Atominstitut der Österreichischen Universitäten, A-1020 Wien, Stadionallee 2, zu richten, der unter der Email-Adresse badurek@ati.ac.at auch für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung steht.

Bewerbungsschluss: **21. März 2003** (Datum des Poststempels)

Der Vorsitzende des Gründungskonvents: Gerald Badurek

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 22. Jänner 2003

11. Stück

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

44. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; GESCHÄFTSORDNUNG DES GRÜNDUNGSKONVENTS

In der 1. (ordentlichen) Sitzung des Gründungskonvents am 9. Jänner 2003 wurde nachstehende Geschäftsordnung des Gründungskonvents einstimmig verabschiedet.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gründungskonvents

Geltungsbereich

§ 1 Die Geschäftsordnung gilt für den Gründungskonvent der Universität für angewandte Kunst Wien, der gemäß § 120 Abs. 1 UG 2002 eingerichtet wurde.

Einberufung

§ 2 (1) Die Einberufung des Gründungskonvents erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Sie hat wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen und hat Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten.

(2) Die Abhaltung einer Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zulässig.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die/der Vorsitzende eine dringliche Sitzung jederzeit auf dem kürzesten Weg einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden zu liegen.

(4) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreterinnen/Vertreter einer Personengruppe schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(5) Die Einberufung zur Abwahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Sitzungsteilnahme und Vertretung

§ 3 (1) Alle Mitglieder des Gründungskonvents sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Ersatzmitglied unverzüglich bekannt zu geben. Die/der Vorsitzende hat hierauf das Ersatzmitglied auf dem schnellsten Weg zur Sitzung zu laden. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2) Im Falle der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes rückt das Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle. Erforderlichenfalls ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

Tagesordnung

§ 4 (1) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
2. Bericht der/des Vorsitzenden,
3. Allfälliges.

(2) Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung vor Eingehen in die Tagesordnung mittels Dringlichkeitsantrages eingebracht werden. Über diesen ist sofort abzustimmen.

Sitzung

§ 5 (1) Der Gründungskonvent ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder / Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.

(4) Nach Eröffnung der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über allfällige Dringlichkeitsanträge abzustimmen und die endgültige Tagesordnung zu verlesen.

(5) Die/der Vorsitzende stellt die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest oder bringt allfällige Einwendungen zur Abstimmung.

(6) Die/der Vorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Verhandlung. Sie/er erteilt dem Mitglied des Gründungskonvents, das den Gegenstand für die Tagesordnung angemeldet hat, das Wort, eröffnet die Debatte und bringt die einzelnen Anträge zur Abstimmung.

(7) Wird ein Tagesordnungspunkt in einer Sitzung nicht abschließend behandelt, so ist er, sofern nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen.

Debatte

§ 6 (1) *Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen von der/dem Vorsitzenden erteilt, gegebenenfalls ist eine Rednerinnen-/Rednerliste anzulegen. Bei der Debatte über einen Antrag steht der Antragstellerin/dem Antragsteller das Schlusswort zu.*

(2) *Die/der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner jederzeit unterbrechen bzw. abweichend von der Rednerinnen-/Rednerliste einem Mitglied das Wort erteilen, sofern Wortmeldungen und Anträge „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung“ angebracht werden.*

Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind solche, die auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen.

Wortmeldungen „zur Berichtigung“ sind solche, die Sachverhaltsdarstellungen bloß sachlich berichtigen.

(3) *Die/der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann sie/er Debattenrednerinnen/Debattenredner, die vom Thema abschweifen, „zur Sache“ rufen. Bleibt ein zweimaliger Ruf „zur Sache“ ohne Erfolg, kann der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen werden.*

(4) *Jedes Mitglied kann Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste stellen. Über diese Anträge ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners, abzustimmen.*

Anträge

§ 7 (1) *Jedes Mitglied kann Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen. Es sind zu unterscheiden:*

- 1. Anträge zur Sache,*
- 2. Anträge zur Geschäftsordnung.*

(2) *Anträge zur Sache sind so zu formulieren, dass eine Abstimmung nach dem Modus „Dafür – Dagegen“ möglich ist. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden sind umfangreiche Anträge schriftlich einzubringen.*

(3) *Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit eingebracht werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Solche sind insbesondere:*

- 1. Antrag auf geheime Abstimmung,*
- 2. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,*
- 3. Antrag auf Redezeitbeschränkung,*
- 4. Antrag auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste,*
- 5. Antrag auf Schluss der Debatte,*
- 6. Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen,*
- 7. Antrag auf Vertagung eines einzelnen Antrages,*

8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

9. Antrag auf Vertagung der Sitzung.

(4) Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung von der jeweiligen Antragstellerin/dem jeweiligen Antragsteller zurückgezogen werden.

Abstimmung

§ 8 (1) Über alle gestellten Anträge ist getrennt und grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Anträge gestellt worden, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Sie/er hat dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. über allgemeine Anträge wird vor speziellen abgestimmt,

2. über weitergehende vor enger gefassten,

3. über Zusatzanträge wird nach dem Hauptantrag abgestimmt,

4. über einen Gegenantrag wird nicht mehr abgestimmt, sofern der Hauptantrag bereits angenommen wurde.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(3) Sofern nicht anderes bestimmt oder beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung durch Handheben.

(4) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Gründungskonvents persönlich betreffen sowie bei Wahlen ist stets geheim abzustimmen. In allen übrigen Fällen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied des Gründungskonvents dies verlangt.

(5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Antrag stimmt.

(6) Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Abstimmungen über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, sind unzulässig.

(8) In dringenden Fällen kann von der/dem Vorsitzenden ein schriftlicher Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.

Protokoll

§ 9 (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

(2) Der Gründungskonvent hat für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte (einschließlich der beratenden Mitglieder) eine Schriftführerin/einen Schriftführer zu bestellen.

Die Schriftführerin/der Schriftführer kann sich zur Protokollierung des Sitzungsgeschehens einer geeigneten Person bedienen, die nicht Mitglied des Gründungskonvents sein muss.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn und Ende der Sitzung,

2. die Namen der Anwesenden,

3. die Namen der Nichtanwesenden mit der Beifügung „entschuldigt“ bzw. „nicht entschuldigt“,

4. die endgültige Tagesordnung,

5. Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen,

6. den wesentlichen Verlauf der Beratung,

7. Beiträge, deren Aufnahme in das Protokoll die Rednerin/der Redner verlangt.

(4) Als Beilagen sind dem Protokoll sämtliche Schriftstücke, die in der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden über Verlangen eines Mitglieds in Kopie anzufügen.

(5) Eine Reinschrift des Protokolls ist ehestens anzufertigen. Eine Abschrift davon ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gründungskonvents zu übermitteln.

(6) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei Genehmigung des Protokolls vorzubringen. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.

Einsichtsrecht

§ 10 Jedes Mitglied des Gründungskonvents hat das Recht, in alle Geschäftsstücke des Gründungskonvents Einsicht zu nehmen.

Durchführung von Beschlüssen

§ 11 Die/der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Gründungskonvents unverzüglich zu vollziehen. Stellt sich heraus, dass die Durchführung eines Beschlusses im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht, so ist die Durchführung dieses Beschlusses zunächst auszusetzen und die Angelegenheit – erforderlichenfalls im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung - dem Gründungskonvent erneut vorzulegen.

Inkrafttreten

§ 12 Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien in Kraft.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 29. Jänner 2003

12. Stück

MITTEILUNG GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

45. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; FUNKTION DER REKTORIN / DES REKTORS; AUSSCHREIBUNG

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt erstmals die Stelle der Rektorin / des Rektors gemäß Universitätsgesetz 2002 zur Besetzung.

Die Universität für angewandte Kunst Wien wurde im Jahr 1867 als erste ihrer Art auf dem Kontinent als Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie gegründet. Im Laufe der Geschichte erfuhr diese Institution verschiedene organisationsrechtlich und inhaltlich bedingte Umstrukturierungen.

Die heutige Universität für angewandte Kunst Wien deckt folgende künstlerische und wissenschaftliche Bereiche ab: Architektur, Design, Medienkunst, Bildende Kunst, Kunst- und Kulturwissenschaften - Kunstpädagogik, Konservierungswissenschaften, Restaurierung, Technologie. Sie hat derzeit 1.350 Studierende und beschäftigt ca. 340 Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie ca. 120 Allgemeine Universitätsbedienstete und verfügt über ein Jahresbudget von ca. 20 Millionen Euro.

Zur Rektorin / zum Rektor kann nur eine Person gewählt werden, die die Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes besitzt. Die neue Rektorin / der neue Rektor muss in den bereits angelaufenen Prozess einer tiefgreifenden universitären Strukturreform, mit der die Rechtsform der Universität, die inneruniversitäre Organisationsstruktur, die personalrechtlichen und budgettechnischen Rahmenbedingungen sowie das Verhältnis zwischen Staat und Universität grundlegend verändert werden, unverzüglich einsteigen und diesen Reformprozess nach gesetzlich vorgegebenen, engen zeitlichen Rahmenbedingungen zum Abschluss bringen. Die inhaltliche und formale Qualität der Umsetzung dieser Reform und die bestmögliche Ausschöpfung der vorgegebenen neuen Rahmenbedingungen im Interesse der Universität ist für die Universität für angewandte Kunst von elementarem Interesse.

Aus dieser besonderen Situation, verbunden mit den von der Rektorin / vom Rektor zu erfüllenden Aufgaben ergibt sich das für die Funktion der Rektorin / des Rektors erforderliche Qualifikationsprofil:

- hohes Ausmaß an sozialer Kompetenz, Integrationsfähigkeit, Fähigkeit zur Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeitermotivation und zu erfolgreichem Konfliktmanagement
- Fähigkeit zur organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität, nachgewiesen durch Erfahrung und Kompetenz in der Leitung (einschließlich Personal- und Finanzmanagement) von Institutionen mit vergleichbarer inhaltlicher Ausrichtung und vergleichbarer Größe
- Kenntnis der österreichischen Verwaltungs- und Universitätsorganisation, des Universitätsgesetzes 2002 sowie sonstiger einschlägiger Bestimmungen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur engagierten Kooperation mit dem Universitätsrat, dem Senat und den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität
- Fähigkeit zur aktiven Kommunikation und Kooperation mit dem für die Universität für angewandte Kunst relevanten kulturellen Umfeld im In- und Ausland
- internationale Erfahrungen im Sinne fach einschlägiger Aktivitäten und Kontakte in mehreren Ländern, insbesondere im tertiären Bildungs- und Ausbildungssektor
- Erfahrung und besonderes Geschick bei der Führung von Verhandlungen mit staatlichen und privaten Verhandlungspartnern

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Oktober 2003. Die Funktion wird im Rahmen eines mit der Universität für angewandte Kunst Wien, vertreten durch den Universitätsrat, abzuschließenden Arbeitsvertrages ausgeübt. Die Aufgaben der Rektorin / des Rektors ergeben sich aus dem Universitätsgesetz 2002.

Die Bewerbungen sollen ausführliche Unterlagen hinsichtlich der Bewerbungsvoraussetzungen, wie Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, Diplome und alle zweckdienlichen Nachweise der Managementfähigkeiten enthalten. Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Vorstellungen über die Prinzipien der Amtsführung als Rektorin / Rektor und die weitere Entwicklung der Universität schriftlich vorzulegen. Es wird vorausgesetzt, dass sich die bewerbende Person Befragungen im Rahmen eines öffentlichen Hearings stellt. Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht vergütet.

Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Gründungskonvents Herrn O.Univ.-Prof. Mag. art. Sigbert Schenk, Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, A – 1010 Wien, zu richten.

Bewerbungsschluss ist Freitag, der **7. März 2003** (Datum des Poststempels).

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 5. Februar 2003

13. Stück

46. AKADEMISCHER GRAD "MASTER OF ADVANCED STUDIES (LICHTGESTALTUNG)", UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR "LICHTGESTALTUNG (MAS)" DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK
 47. EMANUEL UND SOFIE FOHN-STIPENDIENSTIFTUNG; AUSSCHREIBUNG
 48. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – KONTAKTFRAU; BESTELLUNG
 49. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; ÄNDERUNG DER SATZUNG
 50. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST – INSTITUT FÜR KUNST- UND KULTURWISSENSCHAFTEN – KUNSTPÄDAGOGIK; ABTEILUNGSGLIEDERUNG
 51. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; BESETZUNG DER PROFESSUR FÜR GESCHICHTE UND THEORIE DER ARCHITEKTUR
 52. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE
 53. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE
 54. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER VERTRAGSPROFESSUR
 55. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; BESTELLUNG VON MITGLIEDERN*
-

46. AKADEMISCHER GRAD "MASTER OF ADVANCED STUDIES (LICHTGESTALTUNG)", UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR "LICHTGESTALTUNG (MAS)" DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Mit BGBl. II Nr. 22 vom 24. Jänner 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Lichtgestaltung)", Universitätslehrgang für "Lichtgestaltung (MAS)" der Universität Innsbruck verlautbart.
Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

47. EMANUEL UND SOFIE FOHN-STIPENDIENSTIFTUNG; AUSSCHREIBUNG

Sofie Fohn, geb. Schneider (1899-1990), Malerin und Witwe des Malers Emanuel Fohn, hat zur Förderung von höchstbegabten österreichischen und Südtiroler Studierenden das Stiftungsvermögen testamentarisch bereitgestellt. Aus den Erträgen werden jährlich mehrere Einzelstipendien bis zum Höchstbetrag à EURO 6.000 vergeben.

Bewerben können sich höchstbegabte Studierende und Absolventinnen/Absolventen (Studienabschluss innerhalb der letzten 2 Jahre) von Universitäten, Hochschulen, Akademien mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Südtiroler mit deutscher Muttersprache für Studien und Projekte im In- und Ausland.

Gefördert werden besonders innovative und/oder aufwendige Studien bzw. Projekte sowie post-graduate Studien auf den Gebieten der Bildenden Kunst und der Kunstgeschichte.

Ende der Bewerbungsfrist ist der **18. März 2003**

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

48. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – KONTAKTFRAU; BESTELLUNG

Mit BMBWK-GZ 28.811/3-GB/2003 vom 16. Jänner 2003 wurde gemäß § 35 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz Frau ADir. Sabina SZATKO mit Wirksamkeit von 20. Jänner 2003 zur Kontaktfrau der Universität für angewandte Kunst Wien ernannt.

49. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; ÄNDERUNG DER SATZUNG

Mit BMBWK-GZ 25.100/52-VII/5/2002 vom 17. Jänner 2003 wurde dem einstimmigen Antrag des Universitätskollegiums, die Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien wie folgt abzuändern, zugestimmt:

Die Bezeichnung *Institut für Experimentelles Gestalten und Raumkunst* mit den Bereichen *Visuelle Mediengestaltung, Bühnen- und Filmgestaltung, Raumkunst, Kunst- und Wissenstransfer, Kommunikationstheorie* (Satzung I. Teil, 1.3.) wird mit Wirksamkeit vom 12. Dezember 2002 in *Institut für Medienkunst* geändert.

Dieses Institut umfasst nunmehr folgende Bereiche: *Visuelle Mediengestaltung, Bühnen- und Filmgestaltung, Medienübergreifende Bild-, Ton und Raumgestaltung, Kunst- und Wissenstransfer, Kommunikationstheorie.*

50. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST – INSTITUT FÜR KUNST- UND KULTURWISSENSCHAFTEN – KUNSTPÄDAGOGIK; ABTEILUNGSGLIEDERUNG

Das Universitätskollegium hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2003 folgende Gliederung des Instituts für Kunst- und Kulturwissenschaften – Kunstpädagogik in Abteilungen einstimmig gebilligt:

Abteilung Kunst und kommunikative Praxis

Abteilung Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik

Abteilung Textil – freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung

Abteilung Kunstgeschichte

Abteilung Kultur- und Geistesgeschichte

Abteilung Kunst- und Kultursoziologie

Mit der Leitung der Abteilungen wurden betraut:

Univ.-Prof. Mag. art. Erwin WURM

(Abteilung Kunst und kommunikative Praxis)

O.Univ.-Prof. Mag. art. Ernst W. BERANEK

(Abteilung Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik)

Univ.-Prof. Mag. art. Barbara PUTZ-PLECKO

(Abteilung Textil – freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung)

interim. ao.Univ.-Prof. Dr. phil. Daniela HAMMER-TUGENDHAT

ab WS 2003/2004: Univ.-Prof. Dr. phil. Gabriele WERNER

(Abteilung Kunstgeschichte)

O.Univ.-Prof. Dr. phil. Manfred WAGNER

(Abteilung Kultur- und Geistesgeschichte)

Ao.Univ.-Prof. Dr. Roman HORAK

(Abteilung Kunst- und Kultursoziologie)

51. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; BESETZUNG DER PROFESSUR FÜR GESCHICHTE UND THEORIE DER ARCHITEKTUR

Mit BMBWK-GZ 422.373/1-VII/5/2003 wurde Frau Dr. Liane LEFAIVRE mit Wirksamkeit vom 1. März 2003 zur Universitätsprofessorin für Geschichte und Theorie der Architektur am Institut für Architektur ernannt.

52. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt folgende Planstelle zur öffentlichen Ausschreibung:

1 Universitätsassistent/in am Institut für Architektur, Architektorentwurf, Leitung Prof. Greg Lynn, auf die Dauer von 4 Jahren

Anstellungserfordernisse: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft, abgeschlossenes Studium der Architektur.

Anforderungsprofil: Erfahrung im Unterricht mit CAD/CAM sowie CNC-Systemen in der Architekturlehre. Profunde Kenntnisse in der Computeranimationssoftware MAYA, der CAD Software Microstation, Rhino, AutoCad sowie der gängigen Bildbearbeitungs- und DTP Software. Deutsch und Englisch in Wort und Schrift.

Erwünscht sind: Erfahrung in Entwurf und Planung auf der Grundlage komplexer Nurbs-Geometrien sowie praktische Erfahrung der Umsetzung mittels CAM/CNC Mitteln. Französischkenntnisse.

Tätigkeitsbereiche: Betreuung von Lehrveranstaltungen im Bereich Architekturontwurf in enger Verknüpfung mit CAD / CNC Technologien, Organisation und Administration des Entwurfskurses sowie von Ausstellungen.

Bewerbungsunterlagen: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, sachdienliche Unterlagen.

Bewerbungsfrist: **26. Februar 2003**

Bewerbungsanschrift: Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, 1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

53. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt folgende Planstelle zur öffentlichen Ausschreibung:

1 Lehrling als EDV-Techniker/in am Zentralen Informatikdienst

Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Erwünscht: Pflichtschulabschluss, Interesse an EDV (Hard- und Software), Kommunikationsfähigkeit und höfliches Auftreten. Erste Erfahrungen mit den Betriebssystemen Windows oder Linux vorteilhaft.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind, unter Angabe der Planstelle, **bis 26. Februar 2003** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

54. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER VERTRAGSPROFESSUR

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt eine Vertragsprofessur für Design und Environment im Rahmen der künstlerischen Ausbildung für KunstpädagogInnen - Werkerziehung (Nachfolge o. Univ.Prof. Ernst Beranek) vorauss. ab 1. Oktober 2003 als zeitlich befristete Vertragsprofessur auf 5 Jahre zur Besetzung. Eine Vertragsverlängerung ist möglich.

Tätigkeit:

Die eigene Lehrtätigkeit mit dem Schwerpunkt Design und Environment.

Die Leitung, also inhaltliche und organisatorische Koordination der gesamten künstlerischen Ausbildung für das Fach Werkerziehung im Rahmen der Abteilung Design/Architektur/Environment für Kunstpädagogik auf Basis des Studienplanes (www.uni-ak.ac.at/werkerziehung).

Die Mitarbeit in universitären Gremien und Funktionen.

Voraussetzungen:

Nachweis einer den Anforderungen entsprechenden hochqualifizierten Ausbildung und künstlerischen Tätigkeit als Designerin/Designer.

Die Fähigkeit und Erfahrung, aktuelle Positionen des Design in der Lehre zu vertreten, also adäquate Modelle für die Lehrtätigkeit zu entwickeln und umzusetzen.

Erfahrung mit internationalen Kooperationen.

Teamfähigkeit und Führungskompetenz.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Bewerbungen sind **bis 17. März 2003** (Datum des Poststempels) unter Beibringung entsprechender Unterlagen an den Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien, Dr. Gerald Bast, A-1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

MITTEILUNG GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

55. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; BESTELLUNG VON MITGLIEDERN

Der Gründungskonvent hat einstimmig folgende Personen zu Mitgliedern des Universitätsrates bestellt:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz WOJDA, TU Wien

Rudolf SIEGLE, Leiter des Springer Verlages Wien/New York.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 5. März 2003

14. Stück

56. HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLORDNUNG 2001 (HSWO 2001); ÄNDERUNG DER VERORDNUNG
 57. WAHLTAGE UND DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN FRISTEN FÜR DIE HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLEN 2003; VERORDNUNG
 58. "OPEN HOUSE" AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN
 59. NOVARTIS-PREIS 2003; AUSSCHREIBUNG
 60. AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG; AUSSCHREIBUNGEN DES KULTURREFERATES 2003
 61. KARL-HOFER-PREIS 2003; AUSSCHREIBUNG
 62. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ – STUDIENKOMMISSION KUNST UND GESTALTUNG; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGS-VERFAHREN
 63. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ – STUDIENKOMMISSION MEDIENGESTALTUNG; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 64. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN – STUDIENKOMMISSION FILM UND FERNSEHEN; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 65. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN – STUDIENKOMMISSION FILM UND FERNSEHEN; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 66. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; BESTELLUNG VON MITGLIEDERN*
-

56. HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLORDNUNG 2001 (HSWO 2001); ÄNDERUNG DER VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 167 vom 28. Februar 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Hochschülerschaftswahlordnung 2001 (HSWO 2001) verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

57. WAHLTAGE UND DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN FRISTEN FÜR DIE HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLEN 2003; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 168 wurden die Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerschaftswahlen 2003 verlautbart.

Demnach werden als **Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 2003 der 20., 21. und 22. Mai 2003** festgelegt.

Weitere Details sind dem diesbezüglichen Verordnungstext zu entnehmen, der in der Registratur zur Einsichtnahme aufliegt.

58. "OPEN HOUSE" AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Am 3. April 2003 findet von 10 bis 18 Uhr die Veranstaltung "Open House" an der Universität für angewandte Kunst Wien statt.

Informationen erhalten Sie im Internet unter www.angewandte.at (siehe "Informationen" -> "Aktuelles" -> "Ausstellungen") oder direkt im Büro für Öffentlichkeitsarbeit, bei Fr. Mag. Anja Seipenbusch oder Fr. Mag. Irene Riegler, T: 711 33-2160 bzw. 2161 bzw. per e-mail unter pr@uni-ak.ac.at.

59. NOVARTIS-PREIS 2003; AUSSCHREIBUNG

Der Novartis-Preis wird jedes Jahr für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten Chemie, Biologie und Medizin verliehen.

Förderungswürdig sind Personen, die einen signifikanten Teil der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten in Österreich durchgeführt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Zugehörigkeit zu einer Universität ist nicht Voraussetzung.

Bewerbungen sind bis **30. April 2003** beim Novartis Forschungsinstitut GmbH, zH. Fr. Gerhild Fürnsinn, Brunner Straße 59, A-1235 Wien, T: 86 634 301, e-mail: gerhild.fuernsinn@pharma.novartis.com, einzureichen.

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

60. AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG; AUSSCHREIBUNGEN DES KULTURREFERATES 2003

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv, gibt die Ausschreibungen für das Jahr 2003 bekannt. Es handelt sich dabei um den Grafik-Preis, den EUREGIO-Kunstpreis, den Förderpreis für Kreativwirtschaft, das Stipendium für Literatur und das Aufenthaltsstipendium für das Künstleratelier Paliano.

Der **Grafik-Preis** wird einer Person zuerkannt, die im Burgenland geboren ist bzw. den Wohnsitz im Burgenland hat. Die grafischen Sparten Zeichnung, Radierung, Lithographie, Siebdruck und Computergrafik sind zum Wettbewerb zugelassen. Die Wettbewerbsbeiträge können von **28. bis 31. Oktober 2003** bzw. nach telefonischer Vereinbarung (T:02682/64810) in der Burgenländischen Landesgalerie, Schloss Esterházy – Stallungen, 7000 Eisenstadt, abgegeben werden.

Zum Wettbewerb um den **EUREGIO-Kunstpreis** sind Arbeiten aus der Sparte Malerei zugelassen. Der Preis wird einer Person zuerkannt, die den Wohnsitz bzw. den Lebensmittelpunkt in der EUREGIO West / Nyugat Pannonia (Burgenland, Győr-Moson-Sopron, Vas, Zala) hat. Die Wettbewerbsbeiträge der burgenländischen Teilnehmer werden in der Zeit vom **1. bis 4. September 2003** vom Kulturreferat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, entgegengenommen. Der Abgabeort für die Beiträge der ungarischen Teilnehmer kann unter T: 02682/600-2452 erfragt werden.

Der **Förderungspreis für Kreativwirtschaft** wird einer Person verliehen, die im Burgenland geboren ist bzw. den Wohn- oder Unternehmenssitz im Burgenland hat. Der Preis wird für ein bereits verwirklichtes bzw. in Umsetzung befindliches Kreativwirtschafts-Projekt im Bereich Design vergeben. Die Sparten Produktdesign, Industriedesign, Schmuckdesign, Textildesign, Möbeldesign, keramische Produktion, Kunsthandwerk u. ä. sind zum Wettbewerb zugelassen. Einsendeschluss ist der **31. August 2003**.

Das Kulturreferat der Burgenländischen Landesregierung hat gemeinsam mit anderen Bundesländern in **Paliano**, 80 km südlich von Rom, eine **Atelierwohnung** angemietet und vergibt diese im Rahmen einer Ausschreibung für die Dauer eines Monats. Mit der Vergabe der Atelierplätze ist ein **Stipendium** für KünstlerInnen aus den Bereichen Bildende Kunst und Literatur verbunden.

Bewerbungsfrist: **30. April 2003**.

Die Ausschreibungstexte können unter den Internet-Adressen www.burgenland.at/kultur und www.burgenland.at/ausschreibungen abgerufen werden und liegen in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

61. KARL-HOFER-PREIS 2003; AUSSCHREIBUNG

Seit 1978 verleiht die Universität der Künste Berlin alljährlich den Karl-Hofer-Preis für Arbeiten, die sich im Spannungsfeld zwischen den Künsten (Bildende Kunst, Medien, Architektur, Design, Musik, Theater, Visuelle Kommunikation etc.) bzw. zwischen Künsten und Wissenschaften bewegen.

Der Karl-Hofer-Preis soll überdies Anregungen und Impulse für die künstlerische und wissenschaftliche Lehre an der UdK geben. Deshalb ist mit der Auszeichnung die Aufgabe verbunden, eine Lehrveranstaltung für die Studierenden der UdK durchzuführen, die nicht zusätzlich honoriert wird.

Künstler (Einzelpersonen oder Gruppen) aller Disziplinen sind eingeladen, sich an dem Wettbewerb, dieses Jahr zum Thema "Pause", zu beteiligen.

Abgabedatum ist der **13. Oktober 2003**.

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

62. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ –
STUDIENKOMMISSION KUNST UND GESTALTUNG; STUDIENPLAN-
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission der Studienrichtung Kunst und Gestaltung der Kunstuniversität Linz hat Entwürfe für Bakkalaureats- und Magisterstudien Keramik, Textil/Kunst & Design und Raum & Designstrategien beschlossen. Diese Entwürfe werden nunmehr der Begutachtung gem. § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen.

Allfällige Stellungnahmen zu den Entwürfen sind bis **13. März 2003** der Vorsitzenden der Studienkommission, AProf. Mag. Priska Riedl, e-mail: priska.riedl@ufg.ac.at, zu übermitteln.

Das diesbezügliche Schreiben samt Studienplan-Entwürfen liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

63. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ –
STUDIENKOMMISSION MEDIENGESTALTUNG; STUDIENPLAN-
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission der Studienrichtung Mediengestaltung der Kunstuniversität Linz hat einen Entwurf für das Diplomstudium Mediengestaltung ausgearbeitet. Der Entwurf wird der Begutachtung gem. § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen. Allfällige Stellungnahmen müssen bis **14. März 2003** dem Vorsitzenden der Studienkommission, O.Univ.-Prof. Mag. Marek Freudenreich, zu übermitteln.

Das diesbezügliche Schreiben samt Studienplan-Entwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

64. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ –
STUDIENKOMMISSION BILDENDE KUNST; STUDIENPLAN-
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission der Studienrichtung Bildende Kunst der Kunstuniversität Linz hat einen Entwurf für das Diplomstudium Bildende Kunst beschlossen. Der Entwurf wird der Begutachtung gem. § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen. Allfällige Stellungnahmen müssen bis **19. März 2003** dem Vorsitzenden der Studienkommission, VAss. Paul Horn (paul.horn@ufg.ac.at) zu übermitteln.

Das diesbezügliche Schreiben samt Studienplan-Entwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

65. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN – STUDIENKOMMISSION
FILM UND FERNSEHEN; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Gemäß § 14 UniStG unterzieht die Studienkommission Film und Fernsehen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien Entwürfe der Studienpläne für die Bakkalaureatsstudien "Bildtechnik und Kamera", "Buch und Dramaturgie", "Produktion", "Regie" und "Schnitt" sowie für die Magisterstudien "Bildtechnik und Kamera", "Buch und Dramaturgie", "Digital Art - Composing", "Produktion", "Regie" und "Schnitt" dem öffentlichen Begutachtungsverfahren. Die Studienpläne sind unter der Internet-Adresse

http://www.mdw.ac.at/docs/_parent/aktuelles/index.htm abrufbar.

Allfällige Stellungnahmen müssen bis **20. März 2003** dem Vorsitzenden der Studienkommission, VAss. Paul Horn (paul.horn@ufg.ac.at) zu übermitteln. Das diesbezügliche Schreiben liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

MITTEILUNG GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

66. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; BESTELLUNG VON MITGLIEDERN

Die Bundesregierung hat folgende Personen zu Mitgliedern des Universitätsrates bestellt:

Frau Dr. Gabriele ZUNA-KRATKY (Direktorin des Technischen Museums Wien)

Herrn Univ.-Prof. Mag. art. Dr. phil. h. c. Kristian FENZL (Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz)

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 19. März 2003

15. Stück

- 67. MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN, 14. STÜCK; KORREKTUREN
 - 68. FRISTEN UND TERMINE FÜR DIE HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLEN 2003
 - 69. INTERNATIONALER PLAKATWETTBEWERB DER HOCHSCHULE DER MEDIEN STUTTGART; AUSSCHREIBUNG
 - 70. AMCOR FLEXIBLES - EUROPEAN PACKAGING DESIGN PREIS; AUSSCHREIBUNG
 - 71. KOOPERATION DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN MIT DER KUNSTHALLE WIEN - PROJECT SPACE
 - 72. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; REKTORSTAG 2003
-

- 67. MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN, 14. STÜCK; KORREKTUREN

Im 14. Stück des Mitteilungsblattes der Universität für angewandte Kunst Wien werden folgende Stellen korrigiert:

Inhaltsverzeichnis:

Punkt 64. soll lauten:

64. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ – STUDIENKOMMISSION BILDENDE KUNST; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGS-VERFAHREN

Text:

Punkt 63:

Der vorletzte Absatz soll lauten:

*"... Allfällige Stellungnahmen sind bis **14. März 2003** dem Vorsitzenden der Studienkommission, O.Univ.-Prof. Mag. Marek Freudenreich, zu übermitteln. ..."*

Punkt 64:

Der vorletzte Absatz soll lauten:

*"... Allfällige Stellungnahmen sind bis **19. März 2003** dem Vorsitzenden der Studienkommission, VAss. Paul Horn (paul.horn@ufg.ac.at), zu übermitteln. ..."*

Punkt 65:

In der Liste der angeführten Studienrichtungen erfolgt folgende Korrektur:
"Digital Art – Compositing".

Der vorletzte Absatz soll lauten:

*"... Allfällige Stellungnahmen sind bis **20. März 2003** dem Institut für Film und Fernsehen "Filmakademie Wien", z.H. Frau Anneliese Weidinger, Metternichgasse 12, 1030 Wien, zu übermitteln. ..."*

68. FRISTEN UND TERMINE FÜR DIE HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLEN 2003

Gemäß BGBl. II Nr. 168 vom 28. Februar 2003 sind für die Hochschülerschaftswahlen 2003 folgende Fristen und Termine einzuhalten:

27. März 2003	- Letzte Möglichkeit zur Einrichtung von Unterkommissionen an den Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bis 9 HSG 1998 (§ 12 Abs. 1 HSWO 2001)
1. April 2003	- Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 17 HSWO 2001) - Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 19 Abs. 1 HSWO 2001) - Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 25 Abs. 1 HSWO 2001)
3. April 2003	- Letzter Termin für die Bekanntgabe der dem Stichtag entsprechenden Daten der ordentlichen Studierenden an Universitäten gemäß § 4a Abs. 1 HSG 1998 (§ 15 Abs. 7 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Bekanntgabe der dem Stichtag entsprechenden Daten der ordentlichen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 und 4 HSG 1998 (§ 15 Abs. 8 HSWO 2001)
10. April 2003	- Letzter Termin für die Bekanntgabe jener Studierenden, die aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für die Wahl zur Bundesvertretung der Studierenden zu streichen sind und Bekanntgabe der Wahlkommission bzw. Unterkommission, an welcher diese Studierenden wahlberechtigt sind (§ 16 Abs. 1 HSWO 2001)
17. April 2003	- Letzter Termin für die Übermittlung bzw. Bereitstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse für alle Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten und für die Bundesvertretung der Studierenden (§ 16 Abs. 2 und 4 HSWO 2001) - Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 18 Abs. 1 HSWO 2001) - Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 18 Abs. 2 HSWO 2001)
24. April 2003	- Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 19 Abs. 1 HSWO 2001)
1. Mai 2003	- Ende der Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 18 Abs. 1 HSWO 2001)

	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 18 Abs. 2 HSWO 2001) - Letzte Möglichkeit zur Einrichtung von Unterkommissionen bei den Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten (§ 11 Abs. 2 HSWO 2001)
6. Mai 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Termin für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (§ 26 Abs. 3 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Rückziehung von Wahlvorschlägen (§ 27 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Rückziehung von Kandidaturen (§ 27 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 30 HSWO 2001)
8. Mai 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Termin für die Entscheidungen der Wahlkommissionen über Einsprüche gegen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 18 Abs. 4 und 5 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Herstellung des Einvernehmens über die unterscheidenden Bezeichnungen von Wahlvorschlägen (§ 20 Abs. 1 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen (§ 24 Abs. 6 HSWO 2001)
12. Mai 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Termin für die Verlautbarung der (verbesserten) Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 29. Abs. 2 HSWO 2001)
20. Mai 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Erster Wahltag - Letzter Termin für die Konstituierung der Unterkommissionen der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten (§ 11 Abs. 2 HSWO 2001)
21. Mai 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Zweiter Wahltag
22. Mai 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Dritter Wahltag - Erster Termin für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 HSWO 2001)
29. Mai 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Termin für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 13 Abs. 3 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Zuweisung der Mandate (§ 13 Abs. 3 HSWO 2001) - Letzter Termin für die Verständigung der Gewählten (§ 13 Abs. 3 HSWO 2001)
binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des Wahlergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> - Einspruchsmöglichkeit gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 53 Abs. 2 HSWO 2001) - Einspruchsmöglichkeit gegen die Wahl der Universitätsvertretungen, Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsververtretungen (§ 54 Abs. 2 HSWO 2001)
1. Juli 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 HSG 1998)

69. INTERNATIONALER PLAKATWETTBEWERB DER HOCHSCHULE DER MEDIEN STUTTGART; AUSSCHREIBUNG

Die Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien begeht im Jahr 2003 ihr einhundertjähriges Bestehen und veranstaltet aus diesem Grund u. a. einen Plakatwettbewerb. Studierende aus ganz Europa sind aufgefordert, Plakate zu

entwerfen, die andere Studierende ermutigen sollen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. Die Hochschule der Medien will dadurch einen Beitrag zur Stärkung der Internationalität im Hochschulbereich leisten.

Ende der Einreichfrist ist der **30. April 2003**.

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

70. AMCOR FLEXIBLES - EUROPEAN PACKAGING DESIGN PREIS; AUSSCHREIBUNG

Amcor Flexibles schreibt den Europäischen Verpackungsdesign Preis 2003 für europäische Designstudierende aus und hat zum Ziel, neue Ideen und Kreativität im Verpackungsdesign zu unterstützen.

Ende der Einreichfrist ist der **7. November 2003**.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

71. KOOPERATION DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN MIT DER KUNSTHALLE WIEN - PROJECT SPACE

Die Universität für angewandte Kunst Wien hat im Rahmen der Kooperation mit der Kunsthalle Wien - project space die Möglichkeit, Räume für Ausstellungen und Vorträge inklusive der dort bestehenden Infrastruktur zu nutzen. Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf ist die termingerechte Planung, die jetzt schon für 2004 erfolgen sollte. Für das Jahr 2003 ist der Ausstellungsraum im project space schon ausgebucht. Kleinere Projekte wie Vortragsabende können eventuell noch berücksichtigt werden.

Es wird gebeten, Projekt- und Ausstellungskonzepte gemeinsam mit Finanzierungsplänen zwecks Genehmigung im Büro des Rektors abzugeben.

Informationen und Terminkoordination: Büro für Öffentlichkeitsarbeit, DW 2160, pr@uni-ak.ac.at.

72. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; REKTORSTAG 2003

Als Rektorstag für das Studienjahr 2002/2003 wurde vom Rektor **Freitag, der 30. Mai 2003** festgelegt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 2. April 2003

16. Stück

73. EINKOMMENSTEUERGESETZ 1988, UMSATZSTEUERGESETZ 1994 UND ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZ 1955; ÄNDERUNG
 74. PENSIONSGESETZ 1965; ÄNDERUNG
 75. VERORDNUNG ÜBER DIE AMTSZULAGEN DER AKADEMISCHEN FUNKTIONÄRE GEMÄSS UOG 1993 UND KUOG; ÄNDERUNG
 76. TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ – INSTITUT FÜR REGIONALES BAUWESEN; AUSSCHREIBUNG
 77. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ; WIEDERHOLUNG DER AUSSCHREIBUNG DER REKTORIN DES REKTORS
 78. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN; AUSSCHREIBUNG EINER PROFESSUR
 79. FORSCHUNGSPREISE DES LANDES STEIERMARK 2003; AUSSCHREIBUNG
 80. ÖSTERREICHISCHER GRAFIKWETTBEWERB INNSBRUCK 2003; AUSSCHREIBUNG
 81. WEMHÖNER AWARD 2004 –DESIGNWETTBEWERB; AUSSCHREIBUNG
 82. FRED ADLMÜLLER-STIPENDIENSTIFTUNG, AUSSCHREIBUNG FÜR DAS STUDIENJAHR 2002/2003
 83. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; VERLEIHUNG DES BERUFSTITELS UNIVERSITÄTSPROFESSOR
-

73. EINKOMMENSTEUERGESETZ 1988, UMSATZSTEUERGESETZ 1994 UND ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZ 1955; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 10 vom 28. März 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert werden, verlautbart. Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

74. PENSIONSGESETZ 1965; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 11 vom 28. März 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, verlautbart. Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

75. VERORDNUNG ÜBER DIE AMTSZULAGEN DER AKADEMISCHEN FUNKTIONÄRE GEMÄSS UOG 1993 UND KUOG; ÄNDERUNG

Mit BGBl. II Nr. 201 vom 28. März 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Amtszulagen der akademischen Funktionäre gemäß UOG 1993 und KUOG geändert wird, verlautbart. Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

76. TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ – INSTITUT FÜR REGIONALES BAUWESEN; AUSSCHREIBUNG

Am Institut für Regionales Bauwesen der Technischen Universität Graz, Vorstand Univ.-Prof. Dipl.-Arch. ETH SIA BSA Daniele Marques, ist die Stelle einer Assistentin/eines Assistenten vollbeschäftigt, für die Dauer von 4 Jahren, zu besetzen.

Aufnahmebedingung:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium für Architektur und
- ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Doktoratsstudium oder eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung.

Gewünschte Zusatzqualifikation: Überdurchschnittliche(r) Absolvent(in) der Studeinrichtung Architektur mit Interesse an den Aufgaben im Spannungsfeld zwischen Architektur und Landschaft.

Erfahrung in der Praxis und in der Lehre erwünscht.

Gestalterische und graphische Fähigkeiten mit Schwerpunkt Siedlungs- und Architekturentwurf, wobei es möglich ist, sich mit dem Fachgebiet in baukünstlerischen Entwürfen und wissenschaftlichen Arbeiten intensiv auseinander zu setzen und fortzubilden.

Kenntnisse im Bereich moderner Medien (CAD...) werden vorausgesetzt.

Als spezielle Aufgaben sind praxisorientierte Forschungsaufgaben vorgesehen.

Dienstantritt: voraussichtlich 1. Juni 2003.

Die Technische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Auf Grund des Frauenförderungsplanes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden an der Technischen Universität Graz Frauen bei gleicher Qualifikation

bevorzugt aufgenommen. Die Bewerber(innen) haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Bewerbungsverfahrens entstehen.

Aussagekräftige Bewerbungen samt Lebenslauf und Projektunterlagen sind bis **9. April 2003** unter der Bezeichnung "AssistentInnenplanstelle Institut für Regionales Bauwesen" an die Technische Universität Graz, Dekanat der Fakultät für Architektur, Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz, Tel.: 0043 316/873-6110, zu richten.

77. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ; WIEDERHOLUNG DER AUSSCHREIBUNG DER REKTORIN DES REKTORS

An der Karl-Franzens-Universität Graz wird erneut die Stelle der Rektorin bzw. des Rektors gemäß Universitätsgesetz 2002 ausgeschrieben.

Da sich auf die erste Ausschreibung hin keine Frau beworben hat, und in der Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors der Karl-Franzens-Universität Graz die Gebote des Frauenförderungsplanes nicht zureichend beachtet worden sind, wird die Ausschreibung wiederholt.

Die Karl-Franzens-Universität ist mehr als 400 Jahre alt und besteht heute aus einer Katholisch-Theologischen, einer Rechtswissenschaftlichen, einer Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen, einer Geisteswissenschaftlichen und einer Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Medizinische Fakultät wurde mit dem Universitätsgesetz 2002 ausgegliedert. An den Fakultäten und Dienstleistungseinrichtungen der Karl-Franzens-Universität sind mehr als 2600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt; die Universität hat über 19.000 Studierende. Weitere Informationen zur Universität finden sich unter <http://www.uni-graz.at/homepage.html>.

Mit dem Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002

(http://www.bmbwk.gv.at/medien/7589_ug2002.pdf) wird die Universität eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Vollrechtsfähigkeit und hat sich neu zu organisieren; dies auch in Hinblick darauf, dass sie im europäischen Forschungs- und Bildungsraum autonom handlungsfähig ist. Maßgebliches Instrument der inneren Organisation wie der Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen sind zielorientierte Leistungsvereinbarungen.

Die Rektorin bzw. der Rektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Rektorates, das aus ihr bzw. ihm und bis zu vier Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren besteht und die Universität leitet. Dem Rektorat stehen der Universitätsrat und der Senat gegenüber. Die Mitglieder des Rektorates treten ihr Amt am 1. Oktober 2003 an und haben unverzüglich einen provisorischen Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz zu erlassen, in dem u. a. die interne Struktur der Universität festzulegen ist; dieser Organisationsplan ist vom Universitätsrat, der auch die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors auf Grund des vom Gründungskonvent erstatteten Vorschlages vornimmt, zu genehmigen. Die weiteren Aufgaben sind in § 23 Abs. 1 UG 2002 aufgezählt.

Zur Rektorin bzw. zum Rektor kann gem. § 23 Abs. 2 UG 2002 nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden. Die Funktionsperiode beginnt am 1. 10. 2003 und beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung werden zwischen der Rektorin bzw. dem Rektor und dem Universitätsrat abgeschlossen.

Erwünscht sind Bewerbungen von Personen, die möglichst folgende Qualifikationen aufweisen:

- Erfahrung im Gestalten von Reformprozessen sowie mit Struktur-, Strategie- und Personalplanung und Finanzmanagement größerer Einheiten unter Beachtung des Gender-Mainstreaming
- Erfahrung und Kompetenz in universitärer Forschung und Lehre
- Erfahrung und Kompetenz in der Organisation von Forschung, Lehre und Weiterbildung
- Hohes Maß an Integrationsfähigkeit und Führungskompetenz
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit innerhalb und außerhalb der Universität.

Die Bewerbungen sollen nachvollziehbar darstellen, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber die genannten Voraussetzungen und das gewünschte Anforderungsprofil erfüllt.

Neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, usw.) wird von den Bewerberinnen und Bewerbern ein schriftliches Konzept mit ersten Überlegungen über die anzustrebende künftige Entwicklung und Organisation der Karl-Franzens-Universität Graz sowie auch zu einem Funktionsprofil des Rektorats gem. § 22 Abs. 3 UG 2002 erwartet.

Die Karl-Franzens-Universität Graz strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Vorausgesetzt wird, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber einem (teilweise öffentlichen) Hearing im Gründungskonvent (voraussichtlich am 12. oder 13. Mai 2003) und gegebenenfalls auch im Universitätsrat stellen.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht vergütet werden.

Bewerbungen sind bis **spätestens Mittwoch, 23. April 2003** (Datum des Poststempels), an den Vorsitzenden des Gründungskonvents der Karl-Franzens-Universität Graz, Univ.-Prof. Dr. Walter Höflechner, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz (Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät) zu richten, der auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht (walter.hoeflechner@uni-graz.at).

78. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN; AUSSCHREIBUNG EINER PROFESSUR

An der Akademie der Bildenden Künste München ist ab Sommersemester 2004 eine C3-Professur für Bildende Kunst / Kunstpädagogik zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch hervorragende künstlerische Leistungen ausgewiesen ist, ihre umfassende pädagogische Eignung (Art. 11 Abs. 2 S. 2 BayHSchLG) und Erfahrung nachweisen kann und die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat.

Die Professur beinhaltet die Leitung einer Klasse, die Vermittlung bildnerischer Grundlagen in Praxis und Theorie sowie die Entwicklung experimenteller Arbeitsprozesse. Ferner wird die Mitarbeit in bildungspolitischen Fragestellungen im Bereich Hochschule und Schule sowie die Mitwirkung in den Gremien der Hochschule erwartet.

Die Berufung erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. An den bayerischen Kunsthochschulen besteht auch die Möglichkeit der Ernennung zum Beamten auf Zeit bis zur Dauer von sechs Jahren.

Zur Professorin / zum Professor im Beamtenverhältnis darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. Jenseits dieser Altersgrenze ist

eine Ernennung zur Professorin / zum Professor im Angestelltenverhältnis möglich.

Die Akademie der Bildenden Künste München strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und ersucht deshalb Frauen mit spezifischem Tätigkeitsfeld nachdrücklich sich zu bewerben.

Bewerbungsunterlagen, die den beruflichen Werdegang und die oben genannten Voraussetzungen ersichtlich werden lassen, werden bis **spätestens 22. Mai 2003** an die Akademie der Bildenden Künste München, Akademiestraße 2, D-80799 München, erbeten.

79. FORSCHUNGSPREISE DES LANDES STEIERMARK 2003; AUSSCHREIBUNG

Mit GZ FA6A - 13 E 1 – 97/81 bzw. FA6A – 14 F 1 – 97/257 übermittelt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2003 (FORSCHUNGSPREIS BZW. FÖRDERUNGSPREIS für Wissenschaft und Forschung sowie ERZHERZOG-JOHANN-FORSCHUNGSPREIS).

Diese Preise wurden geschaffen um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maß zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen.

Bewerber um diese Preise müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein, oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der **24. April 2003**.

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

80. ÖSTERREICHISCHER GRAFIKWETTBEWERB INNSBRUCK 2003; AUSSCHREIBUNG

Die Kulturabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung schreibt in Zusammenarbeit mit der Galerie im Taxispalais und dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum für 2003 den 28. Österreichischen Grafikwettbewerb in Innsbruck aus.

Teilnahmeberechtigt sind alle österreichischen KünstlerInnen und jene, die zum Stichtag 1. September 2003 seit mindestens 5 Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben. Ebenfalls zugelassen sind KünstlerInnen aus der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol.

Zugelassen sind Werke aller grafischen Techniken auf Papier unter Einbeziehung der neuen Medien: Zeichnung, Aquarell, Druckgrafik, Fotokopie (nicht Fotografie!), Computergrafik, CD-ROM in Form von Prints.

Die Arbeiten müssen im Zeitraum von **Montag, 18. August, bis Montag, 1. September 2003**, im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Museumsstraße 15, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

81. WEMHÖNER AWARD 2004 –DESIGNWETTBEWERB; AUSSCHREIBUNG

Der wemhöner award 2004 wird als neuer Design-Wettbewerb an der Schnittstelle zwischen Gestaltung und Technik ausgeschrieben und versteht sich als internationaler Nachwuchs-Preis zur Förderung des Designs unter Ausnutzung moderner 3d-Beschichtungstechnologie. Er richtet sich gezielt an

Studierende gestalterischer und gestalterisch-technischer Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge im In- und Ausland.

Gesucht werden Entwürfe für Möbel- und Industrieprodukte, die in neuartiger Weise die Potenziale der dreidimensionalen Beschichtungstechnologie bis an ihre Grenzen ausnutzen oder gar ihre Einsatzmöglichkeiten erweitern.

Einsendeschluss ist der **16. Februar 2004**.

Der detaillierte Ausschreibungstext kann auf der Wettbewerbs-Homepage unter: www.wemhoener-award-2004.de eingesehen werden und liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

82. FRED ADLMÜLLER-STIPENDIENSTIFTUNG, AUSSCHREIBUNG FÜR DAS STUDIENJAHR 2002/2003

Für Studierende der Universität für angewandte Kunst Wien stehen aus der Fred Adlmüller-Stipendienstiftung für das Studienjahr 2002/2003 sechs Jahresstipendien à Euro 4.500,-- zur Verfügung, von denen ein Stipendium spezifisch für die Studienrichtung Mode vorgesehen ist.

Bedingungen für die Bewerbung:

- Studiennachweis des 6. Semesters
- österreichische Staatsbürgerschaft
- hervorragende Studienleistungen
- keine Überschreitung der vorgeschriebenen Semesterstudienzeit
- Höchstalter: 35 Jahre
- Bewerbungsschreiben mit ausführlicher Begründung der Bewerbung
- Vorlage von Arbeitsproben – Originale oder Fotodokumentation

Abgabetermin: **Montag, 26. - Mittwoch, 28. Mai 2003, 10 – 15 Uhr.**

Einreichungen (mit Angabe der Studienrichtung und der Adresse) im Büro des Rektors.

83. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; VERLEIHUNG DES BERUFSTITELS UNIVERSITÄTSPROFESSOR

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 3. März 2003, GZ 701068/3-BEV/2003, wurde Herr VL Ing. Franz HNIZO der Berufstitel Universitätsprofessor verliehen.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 16. April 2003

17. Stück

84. GESETZLICHES BUDGETPROVISORIUM 2003

85. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - REKTORSWAHL; ERGEBNIS

86. SCA-Art KUNSTWETTBEWERB 2003

84. GESETZLICHES BUDGETPROVISORIUM 2003

Mit BGBl. I Nr. 13 vom 8. April 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2003 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2003) verlautbart.

85. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - REKTORSWAHL; ERGEBNIS

Der Universitätsrat hat gemäß UG 2002 in seiner Sitzung am 3. April 2003 **Dr. Gerald BAST** einstimmig zum Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien für die Amtsperiode 2003/2004 bis 2007 gewählt.

86. SCA-Art KUNSTWETTBEWERB 2003

Der SCA-Art Kunstpreis richtet sich an Künstlerinnen / Künstler im Alter von 25-35 Jahren, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung an einer anerkannten Kunsthochschule absolviert haben oder aber mindestens eine Einzelausstellung in einem namhaften Museum oder Kunstverein vorweisen können. Es sind Arbeiten auf und aus Papier zugelassen (ausgenommen Fotoarbeiten).
Einreichtermin ist der **20. Mai 2003**.

Der genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 7. Mai 2003

18. Stück

87. FÖRDERUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2003; VERORDNUNG
 88. FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN 2003; AUSSCHREIBUNG
 89. ENTWURF EINER VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR ÜBER DIE EINRICHTUNG VON BAKKALAUREATS-, MAGISTER-, DIPLOM- UND DOKTORATSSTUDIEN AN DER UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ (STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ); AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
 90. VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE EINER UNIVERSITÄTSPROFESSORIN / EINES UNIVERSITÄTSPROFESSORS FÜR VERSUCHSTIERKUNDE
 91. UNIVERSITÄT INNSBRUCK – STUDIENKOMMISSION WIRTSCHAFTSRECHT; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
 92. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE
-

87. FÖRDERUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2003; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 220 vom 15. April 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2003 verlautbart.

Demnach steht der Universität für angewandte Kunst Wien ein Gesamtbetrag von Euro 8.400,- zur Verfügung.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

88. FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN 2003; AUSSCHREIBUNG

Mit Schreiben vom 29. April 2003 übermittelt der Magistrat der Stadt Wien den Ausschreibungstext für die Förderungspreise des Jahres 2003.

Zur Verleihung kommen höchstens dreizehn Förderungspreise der Stadt Wien in den Sparten Musik (Komposition), Literatur, bildende Kunst und Architektur sowie für Wissenschaft und Volksbildung. Sie sind mit je 4.000,- Euro dotiert.

Sie sind Auszeichnungen, die für eine bisherige hervorragende Gesamttätigkeit in den genannten Bereichen verliehen und nur an Einzelpersonen, die mindestens seit drei Jahren in Wien wohnen und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vergeben werden.

Bewerbungen wären mit einem ausführlichen Lebenslauf und Unterlagen, die die bisherige Tätigkeit in geeigneter Form darstellen, **bis 31. August d. J.** (Poststempel) an die Kulturabteilung der Stadt Wien, 1082 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 5 (tel. Auskünfte: 4000/84766 DW), zu richten.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

89. ENTWURF EINER VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR ÜBER DIE EINRICHTUNG VON BAKKALAUREATS-, MAGISTER-, DIPLOM- UND DOKTORATSSTUDIEN AN DER UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ (STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ); AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.301/88-VII/6/2003 vom 22. April 2003 übermittelte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf einer Studienstandortverordnung Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (Umwandlung der Studienrichtung "Kunst und Gestaltung" in die Bakkalaureats- und Magisterstudien "Keramik", "Textil/Kunst&Design" sowie "Raum- und Designstrategien").

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis längstens **15. Mai 2003** wird gebeten.

Der diesbezügliche Verordnungsentwurf wird auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter

<http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht und liegt in der ho. Registratur zur Einsichtnahme auf.

90. VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE EINER UNIVERSITÄTSPROFESSORIN / EINES UNIVERSITÄTSPROFESSORS FÜR VERSUCHSTIERKUNDE

An der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist ab sofort die Planstelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Versuchstierkunde zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat das Fachgebiet umfassend in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie in der Weiterbildung zu vertreten.

Die Anstellungserfordernisse sind:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung (bevorzugt Veterinärmedizin),
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach (Habilitation, PhD),

- pädagogische und didaktische Eignung,
- Qualifikation zur Führungskraft (zum Nachweis bedient sich die Universität eines begleitenden Assessmentverfahrens),
- facheinschlägige Auslandserfahrung.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die zudem möglichst folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Arbeiten und Erfahrung auf verschiedenen Gebieten der Versuchstierkunde (Physiologie, Haltung und Zucht von Versuchstieren, Phänotypisierung, biomedizinische Tiermodelle, Alternativen zum Tierversuch), ggf. Anerkennung als 'Diplomate';
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit Instituten und Kliniken der VUW und der Medizinischen Universität Wien im Rahmen biomedizinischer und biotechnologischer Forschung;
- Erfahrung in der erfolgreichen Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln.

Ende der Bewerbungsfrist ist der **18. Juni 2003**.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf fünf Jahre befristet, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Die Bewerbungen erfolgen in Deutsch oder Englisch mit den üblichen Unterlagen gerichtet an:

Veterinärmedizinische Universität Wien, zH. Frau Winfriede Winkler, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Veterinärmedizinischen Universität Wien unter <http://www.vu-wien.ac.at/> oder Sie wenden sich an Prof. Dr. J. Troxler, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, Tel: +43 1 25077 4900, josef.troxler@vu-wien.ac.at oder Prof. Dr. Mathias Müller, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, Tel: +43 1 25077 5620 mathias.mueller@vu-wien.ac.at.

91. UNIVERSITÄT INNSBRUCK – STUDIENKOMMISSION WIRTSCHAFTSRECHT; STUDIENPLAN-BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck hat den Entwurf eines Studienplanes für das Diplomstudium Wirtschaftsrecht beschlossen. Das Begutachtungsverfahren gemäß § 14 UniStG wird sohin öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf ist gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil im Internet unter der Adresse <http://info.uibk.ac.at/c/c3/c307/lect/wirtschaftsrecht.pdf> abrufbar. Auf Wunsch werden diese Unterlagen auch in gedruckter Form zugesandt.

Gemäß § 14 Abs. 1 UniStG wird nunmehr eingeladen, Stellungnahmen zum genannten Entwurf in schriftlicher Form bis spätestens **Dienstag, den 27. Mai 2003**, (Einlangen an der Universität Innsbruck) abzugeben. Einsendungen sind zu richten an: Univ.-Prof. Dr. Gustav WACHTER, Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck, Tel.: (0512) 507/8180, Fax: (0512) 507/2823, e-mail: Gustav.Wachter@uibk.ac.at.

92. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt folgende Planstelle zur öffentlichen Ausschreibung:

1 Universitätsassistentin/-assistent (im vertraglichen Dienstverhältnis) am Institut für Konservierungswissenschaften und Restaurierung - Technologie / Bereich Textilrestaurierung, auf die Dauer von 4 Jahren.

Anstellungserfordernisse: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft, abgeschlossenes Universitäts-, Fachhochschul- oder gleichwertiges Studium der einschlägigen Fachrichtung (Doktorat oder dem Doktorat gleichzuwertende Befähigung).

Erwünscht sind: Berufspraxis in der Textilrestaurierung, Lehrerfahrung, interdisziplinäre Kooperationsbereitschaft.

Tätigkeitsbereiche: Betreuung der Studierenden in der konservatorischen / restauratorischen Praxis (Zentrales künstlerisches Fach), Administration und Koordination.

Bewerbungsunterlagen: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise von durchgeführten Restaurierprojekten, Referenzen.

Bewerbungsfrist: **28. Mai 2003.**

Voraussichtlicher Dienstantritt: 1. August 2003.

Qualifizierte Interessentinnen/Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 14. Mai 2003

19. Stück

93. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHLORDNUNG FÜR DIE (ERSTMALIGE) WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DEN SENAT (SENATSWAHLORDNUNG); SATZUNGSTEIL*
-

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

93. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – WAHLORDNUNG FÜR DIE (ERSTMALIGE) WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DEN SENAT (SENATSWAHLORDNUNG); SATZUNGSTEIL

(Teil der vorläufigen Satzung gem. § 19 Abs. 2 Z 1 UG, beschlossen vom Gründungskonvent der Universität für angewandte Kunst Wien am 13. Mai 2003)

Wahlgrundsätze

§ 1. (1) *Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.*

(2) Die Funktionsperiode des Senats beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung und dauert drei Jahre. Die Konstituierung des ersten nach UG 2002 gewählten Senats hat spätestens bis zum 30. November 2003 zu erfolgen.

(3) Der nach UG 2002 gewählte Rektor hat die Wahl zum Senat, die bis spätestens 31.10.2003 durchzuführen ist, unverzüglich auszuschreiben (§ 121 Abs. 11 UG).

Wahlrecht

§ 2. (1) *Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die gemäß § 122 Universitätsgesetz 2002 am Stichtag den in § 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen angehören.*

(2) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 (§ 51 Abs. 4 UG).

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität.

Wahlkommissionen

§ 3. (1) *Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es sind für folgende Personengruppen Wahlkommissionen einzurichten:*

- 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren*
- 2. Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 genannten Gruppe (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb);*
- 3. Allgemeines Universitätspersonal.*

(2) Die Wahlkommissionen bestehen aus den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Gründungskonvent, beim Allgemeinen Universitätspersonal aus dem Mitglied und dem Ersatzmitglied im Gründungskonvent.

(3) Der Vorsitz in den Wahlkommissionen wird vom Vorsitzenden des Gründungskonvents geführt. Für die Durchführung der einzelnen Wahlen können vom Vorsitzenden Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter bestellt werden.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Wahlleiterin / des Wahlleiters den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur nächsten Sitzung der Wahlkommission kann bereits während einer Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Wahlkundmachung

§ 4. Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens drei Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§§ 25 Abs. 3, 121 Abs. 3 UG 2002);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 5);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben, und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 6);
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 6 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern zu enthalten hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 6 Abs. 4);
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 7 Abs. 4).

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 5. Die zentrale Verwaltung der Universität hat dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das vom Vorsitzenden

überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 6. (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 25 Abs. 3 Universitätsgesetz zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigelegt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzumitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 4 Z 5 oder 6 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 7. (1) Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(4) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 8. (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 5 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hat diese oder dieser im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, hat die betreffende wahlwerbende Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlkommission jene Anzahl von Personen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, hat die betreffende wahlwerbende Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlkommission jene Anzahl von Personen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen.

(5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 10) von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Im letztgenannten Fall sowie bei Wegfall von Ersatzmitgliedern aus den in § 10 angeführten Gründen sind von der wahlwerbenden Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlkommission Ersatzmitglieder nachzunominieren.

(6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

Wahlanfechtung

§ 9. (1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 10 Werktage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder/jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Dieser hat sie mit einer Stellungnahme zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin/ des Wahlleiters der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden, und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte erzielt werden können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

(4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von 4 Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

Erlöschen der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft

§ 10. (1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3
3. durch Tod

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die/der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich über das Vorliegen eines Grundes nach Z 1 bis 3 in Kenntnis zu setzen.

§ 11. Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 21. Mai 2003

20. Stück

94. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN;
STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM DER STUDIENRICHTUNG
MEDIENGESTALTUNG; VERLAUTBARUNG

Mit BMBWK-GZ 52.352/9-VII/6/2003 vom 6. Mai 2003 wurde der von der Studienkommission für Mediengestaltung an der Universität für angewandte Kunst Wien beschlossene Studienplan (Fassung vom 4. Juli 2002) gemäß § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2003 nicht untersagt.

Studienplan
für das Diplomstudium
der Studienrichtung

Mediengestaltung

Studienzweige

- Medienübergreifende Kunst
- Digitale Kunst

ENDFASSUNG - 2003

Studienkommission für Mediengestaltung

Vorsitzende VAss. Mag. Veronika Schnell

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2

1010 Wien

Telefon: +43-1 / 71133-3541

Fax: +43-1 / 71133-3549

email: veronika.schnell@chello.at

Inhaltsverzeichnis

Gliederung des Studienplans	3
Erster Teil	
Allgemeine Bestimmungen	3
Ziele und Grundsätze	3
Gesamtstundenausmaß	3
Studienabschnitte	3
Zweiter Teil	
Studienordnung	4
Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige	4
Pflichtfächer	5
Lehrveranstaltungen	5
ECTS-Anrechnungspunkte	7
Dritter Teil	
Prüfungsordnung	7
Allgemeine Bestimmungen	7
Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern:	
Zentrales künstlerisches Fach	7
Pflicht- und Wahlfächer	8
Zulassungsprüfung	8
Diplomprüfung und Diplomarbeit	9
Vierter Teil	
Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
Anhang I	
Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Mediengestaltung	11
Anhang II	
Beschreibung der Pflicht- und Wahlfächer	14
Erster Studienabschnitt:	
Studienrichtung Mediengestaltung	14
Zweiter Studienabschnitt:	
Studienzweig Medienübergreifende Kunst	14
Studienzweig Digitale Kunst	16

Gliederung des Studienplans

Der Studienplan für das Diplomstudium der **Studienrichtung Mediengestaltung** an der Universität für angewandte Kunst Wien gliedert sich in vier Teile.

Der Erste Teil enthält „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1 bis 3).

Der Zweite Teil („Studienordnung“) regelt „Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige“ (§§ 4 bis 6), die „Pflichtfächer“ (§§ 7 bis 9), die „Lehrveranstaltungen“ (§§ 10 bis 13) und die „ECTS-Anrechnungspunkte“ (§ 14).

Der Dritte Teil („Prüfungsordnung“) regelt „Allgemeine Bestimmungen“ (§ 15), „Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern“ (§§ 16 bis 17), die „Zulassungsprüfung“ (§§ 18 bis 19) und die „Diplomprüfung und Diplomarbeit“ (§§ 20 bis 22).

Der Vierte Teil enthält „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 23 bis 28).

Anhang

Anhang I: Qualifikationsprofil

Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Mediengestaltung an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 3 zum UniStG sowie durch das **Qualifikationsprofil (Anlage I)** bestimmt.

Gesamtstundenausmaß

§ 2. Das Diplomstudium der Studienrichtung Mediengestaltung an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst **8 Semester** und ein Gesamtstundenausmaß von **280** Semesterstunden. Davon entfallen **252** Semesterstunden auf Pflichtfächer und **28** Semesterstunden auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

Studienabschnitte

§ 3.

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Mediengestaltung ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst **zwei Semester** und **66** Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst **sechs Semester** und **186** Semesterstunden. Die **28** für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Das Studium gliedert sich im zweiten Studienabschnitt in zwei Studienzweige:

Studienzweig	Medienübergreifende Kunst
Studienzweig	Digitale Kunst

Zweiter Teil

Studienordnung

Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige

Erster Studienabschnitt

§ 4.

(1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

Zentrales künstlerisches Fach

wahlweise: Medienübergreifende Kunst, Digitale Kunst **44 SemSt**

Künstlerische Methodik und Technologie **14 SemSt**

Wissenschaftlich theoretische und historische Grundlagen **8 SemSt**

Gesamt 66 SemSt

(2) Die Wahl des zentralen künstlerischen Faches ist vor Beginn des 1. Semesters zu treffen und gilt für die ersten beiden Semester.

§ 5.

(1) Als **Studieneingangsphase** gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der Studiendekan / die Studiendekanin hat die **Orientierungsveranstaltungen** gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Der Studiendekan / die Studiendekanin hat zur **studienbegleitenden Beratung** Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Mediengestaltung einzurichten.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. Der zweite Studienabschnitt der **Studienrichtung Mediengestaltung** wird in folgende Studienzweige gegliedert und besteht aus folgenden Fächern:

(1) Studienzweig Medienübergreifende Kunst

Zentrales künstlerisches Fach: „Medienübergreifende Kunst I u. II“ **132 SemSt**

Mediale Gestaltungsformen **8 SemSt**

Materialität und Medien **12 SemSt**

Bild und Text **4 SemSt**

Objekt, Installation, Environment **6 SemSt**

Wissenschaft, Theorie, Geschichte **24 SemSt**

Gesamt 186 SemSt

(2) Studienzweig Digitale Kunst

Zentrales künstlerisches Fach: „Digitale Kunst I u. II“ **110 SemSt**

Künstlerische Methodik und Technologie digitaler Kunst **52 SemSt**

Wissenschaft, Theorie, Geschichte **24 SemSt**

Gesamt 186 SemSt

Pflichtfächer

Aufteilung und Bekanntmachung

§ 7.

(1) Die gem. § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG vorzunehmende Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 findet sich in **Anhang II**.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Mediengestaltung wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums mit der Beifügung je nach Studienzweig charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

§ 8. Die Studienkommission hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern der **Studienrichtung Mediengestaltung** an der Universität für angewandte Kunst Wien für das nächste Studienjahr bekannt zu machen.

Studienzweige

§ 9.

(1) Der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades (Mag.art.) hat den Studienzweig auszuweisen.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt zwischen den Studienzweigen **Medienübergreifende Kunst** und **Digitale Kunst** zu wählen.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus dem Pflichtfach „Wissenschaft, Theorie, Geschichte“ bereits im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

Lehrveranstaltungen

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

§ 10. Lehrveranstaltungen können nach Beschluss der Studienkommission (vgl. § 10 Abs. 2 UniStG) **in einer Fremdsprache** abgehalten werden.

Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts

§ 11.

(1) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen führen in Fachbereiche ein, wobei die maßgeblichen Zusammenhänge und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Methoden dargelegt und Wechselwirkungen aufgezeigt werden.

(2) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)

Der künstlerische Einzelunterricht ist eine Mischform von künstlerischen und theoretischen Lehrinhalten; er dient der individuellen Beratung und Betreuung künstlerischer Projektarbeit. Voraussetzung zur erfolgreichen Absolvierung ist die persönliche Teilnahme und die Bearbeitung eines künstlerischen Projekts.

(3) Projektübungen (PUE)

Projektübungen stellen den Zusammenhang zwischen dem künstlerischen Zentralfach und den technischen und theoretischen Fächern dar; es sind Übungen, in denen vorwiegend interdisziplinär und projektorientiert gearbeitet wird. Die Teilnehmer/innenzahl ist nach Maßgabe der technischen Anforderungen und spezifischer Vorkenntnisse auf max. 15 beschränkt. Projektübungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(4) Übungen (UE)

Übungen dienen der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, theoretischen und/oder technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Teilnehmer/innenzahl ist nach Maßgabe der technischen Anforderungen und spezifischer Vorkenntnisse auf max. 15 Studierende beschränkt. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(5) Seminare (SEM)

Seminare dienen der vertieften technischen, künstlerisch-forschenden und/oder wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches, von den Teilnehmer/innen werden eigenständige Leistungen gefordert. Die Teilnehmer/innenzahl ist nach Maßgabe der technischen Anforderungen und spezifischer Vorkenntnisse auf max. 15 Studierende beschränkt.

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(6) Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(7) Workshops (WSP)

Workshops sind Lehrveranstaltungen, in denen spezielle technische Fertigkeiten und/oder ein spezielles theoretisches Wissen im Hinblick auf eine künstlerische Umsetzung vermittelt wird. Die Teilnehmer/innenzahl ist nach Maßgabe der technischen Anforderungen und spezifischer Vorkenntnisse auf 15 beschränkt. Workshops sind Blocklehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(8) **Exkursionen** sind Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts.

Aufnahme in die Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches

§ 12.

(1) Das künstlerische Zentralfach ist aufbauend. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.

(2) In der Studienrichtung Mediengestaltung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen

Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops)

§ 13.

(1) Für die Lehrveranstaltungen aus den Fächern „Künstlerische Methodik und Technologie“ (des 1. Studienabschnitts) sowie aus den Fächern „Mediale Gestaltungsformen“, „Materialität und Medien“, „Bild und Text“, „Objekt, Installation, Environment“, „Künstlerische Methodik und Technologie digitaler Kunst“ (des 2. Studienabschnitts) gilt die beschränkte Teilnehmer/innenzahl von 15.

(2) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl erfolgt durch die Abgabe eines Anmeldescheines. Zusätzlich zum Anmeldeschein müssen im Bedarfsfall bestimmte technische Vorkenntnisse

durch Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen (Übungen, Workshops) nachgewiesen werden.

(3) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung und bei Bedarf nach Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen (siehe § 13 Abs. 2).

Studierende, die aus Platzgründen in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl nicht aufgenommen werden konnten, werden im darauffolgenden Semester bei der Aufnahme in die entsprechenden Lehrveranstaltungen bevorzugt.

ECTS – Anrechnungspunkte

§ 14.

(1) Das ECTS (= European Credit Transfer System) (**Anhang II**) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(3) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 20 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(5) ECTS-Anrechnungspunkte für die im Rahmen des künstlerischen Diplomstudiums Mediengestaltung zu absolvierenden freien Wahlfächer sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

Dritter Teil

Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 15.

(1) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studienkommission zustimmt.

(2) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.

Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern

Zentrales künstlerisches Fach

§ 16.

(1) Prüfungen aus dem **zentralen künstlerischen Fach** sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter). Laufende Überprüfung bedeutet, dass der Studienerfolg über das gesamte Semester zu prüfen ist. Die Mitarbeit, die Kooperationsbereitschaft und die Anwesenheit sind neben der Bewertung eigenständiger Bearbeitung eines künstlerischen Projekts Beurteilungskriterien.

(3) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils **22 Semesterstunden abgehalten**. Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Studienrichtung Mediengestaltung. Zugleich soll erkennbar sein, für welchen Studienzweig der Studienrichtung Mediengestaltung die Studierenden geeignet sind.

(4) Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach werden im zweiten Studienabschnitt in den Studiengzweigen **Medienübergreifende Kunst** über **sechs Semester** mit jeweils **22 Semesterstunden**, im **Studiengzweig Digitale Kunst** über **fünf Semester** mit jeweils **20 Semesterstunden** und im **6. Semester** über **10 Semesterstunden** abgehalten. Die Prüfung dient dem Nachweis von Arbeitsfortschritten in dem zentralen künstlerischen Fach des jeweiligen Studiengzweiges der Studienrichtung Mediengestaltung.

(5) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird von den Vertreterinnen/Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.

(6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach erfolgt durch die Vertreterin / den Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(7) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen.

(8) Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Pflicht- und Wahlfächer

§ 17.

(1) Prüfungen aus **Pflicht- und Wahlfächern**, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Mediengestaltung abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind als abschließende Prüfungen über den Inhalt der Lehrveranstaltung oder als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung abzuhalten. (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter). Diese Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches sowie dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbständig konkrete Aufgabenstellungen zu lösen.

(3) Die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung zu Semesterbeginn bekannt zu geben.

Zulassungsprüfung (gem. § 48a UniStG)

§ 18.

(1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Der Termin ist ein Jahr im vorhinein im Studienführer bekannt zu geben.

(3) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch die Abgabe von medienspezifischen Arbeitsproben und einem Lebenslauf.

(4) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Mediengestaltung.

(5) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile:

a) Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidat/inn/en vorbereitete künstlerischen Arbeitsproben.

b) Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Medienübergreifende Kunst und Digitale Kunst.

(6) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv beurteilt worden sind.

(7) Die Zulassungsprüfung kann mehrmals wiederholt werden.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren ihre Zulassung durch Aushang.

Kenntnis der deutschen Sprache

§ 19. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen. – UniStG § 13 Abs. 4a Z 2

Diplomprüfung und Diplomarbeit

Erste Diplomprüfung

§ 20. Die erste Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer des 1. Studienabschnitts positiv abgeschlossen wurden.

Zweite Diplomprüfung

§ 21.

(1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden Teilprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 65a Abs 8 UniStG).

(2) In der Studienrichtung Mediengestaltung ist die abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach der Studiengeweige Medienübergreifende Kunst und Digitale Kunst kommissionell abzulegen.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der abschließenden Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung sind der Nachweis der Absolvierung über 8 Semester der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen im künstlerischen Zentralfach und aller anderen Pflicht- und Wahlfächer sowie freier Wahlfächer im jeweiligen erforderlichen Stundenausmaß.

(4) Die Betreuerin / der Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.

(5) Die zweite Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer sowie freien Wahlfächer im erforderlichen Stundenausmaß und die abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach der Studiengeweige Medienübergreifende Kunst und Digitale Kunst positiv abgeschlossen wurden.

Diplomarbeit

§ 22.

(1) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen

(2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Semesters möglich und zumutbar ist.

(4) Die Studierenden haben der Studiendekanin / dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Diplomarbeit schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Diplomarbeit besteht aus dem künstlerischen Teil und einer Erläuterung.

Vierter Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 23. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 24. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 25. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2003 in Kraft.

UniStG

§ 26. Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG (BGBl I Nr. 131/1998) in der jeweils geltenden Fassung.

Übergangsbestimmungen

§ 27. Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtungen Visuelle Mediengestaltung an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem 1. Oktober 2003 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

§ 28.

(1) Im übrigen haben Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 begonnen haben, das Recht, sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(2) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach der alten Studienordnung abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, werden unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, für Pflichtfächer anerkannt.

(3) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, können unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als freie Wahlfächer in jenem Stundenausmaß anerkannt werden, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.

(4) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, werden die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anerkannt.

Anhang I

Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Mediengestaltung

Die Studienrichtung Mediengestaltung wird an der Universität für angewandte Kunst als integratives Feld künstlerisch forschender, kunst- und medientheoriebezogener, organisatorischer und gesellschaftlicher Aspekte gelehrt. Es geht dabei um die Ausbildung eigenständiger künstlerisch-experimenteller Entwurfsfähigkeit und forschender Aneignung technischen Wissens und Könnens zur Erschließung neuer mediengestalterischer Qualitäten und Möglichkeiten in Wechselwirkung zu einer kritischen, wissenschaftlichen und theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Auswirkungen technologisch bedingter Transformationsprozesse für die Wahrnehmungs- und Wissensproduktion.

1. Die Studienrichtung Mediengestaltung wird im 2. Studienabschnitt in zwei Studiengzweigen: „Medienübergreifende Kunst“ und „Digitale Kunst“ geführt. Dies trägt der Notwendigkeit zur Vielfalt und Ausdifferenzierung im Spannungsfeld von künstlerisch-experimenteller Auseinandersetzung mit der technischen, ästhetischen, formalen und inhaltlichen Entwicklung traditioneller Medien und maschinengesteuerter Kommunikation, digitaler Infografie und Inszenierung von digitalen Räumen Rechnung und garantiert eine qualifizierte und breitgefächerte künstlerisch-wissenschaftliche Berufsausbildung.

Der Studiengzweig Medienübergreifende Kunst dient der künstlerischen, künstlerisch-forschenden und praxisorientierten Bildung und Berufsvorbildung mit dem Schwerpunkt raum- und zeitbasierter Konzeptionen und Projekte.

Im Besonderen wird vermittelt:

- die Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung künstlerischer Fragestellungen und Konzepte zu selbständigem und kritischem künstlerischen Arbeiten
- Verstehen von künstlerischer Arbeit als Prozess ästhetischer Forschung und künstlerischer Praxis, als interdependentes Verhältnis von Produkt und Prozess
- die kritische Auseinandersetzung mit der Vielfalt künstlerischer und inhaltlicher Ansätze:
raum- und ortsspezifische Projekte, Raumbilder, künstlerische Interventionen im architektonischen Bereich und öffentlichen Raum, mediale Installationen und bewegtes Bild und Ton im Kontext von Kunst und Filmkunst, künstlerischer Film und Video Art.
- Kenntnisse über die Beziehungen, wechselseitigen Bestimmungen und Interaktionen von Körper, Licht, Raum und Zeit
- Untersuchungsmethoden der Selbstreferenz und Transformation von Medien, Materialien und Methoden und das daraus resultierende Beziehungsgeflecht von Zeit, Medien, Wahrnehmung und Rezeption

- Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung künstlerischer, kunsttheoretischer und künstlerisch-technologischer Methoden und Techniken
- Orientierungswissen, umfassende und spezielle Kenntnisse der künstlerischen Praxis und Theorie unter Berücksichtigung der kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte und Diskurse.

Der Studiengang Digitale Kunst ist auf die Entwicklung einer künstlerischen Forschungsmethodik und der entsprechenden Wissenskompetenz ausgerichtet, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, notwendige gesellschaftliche Funktionen kritischen, innovativen und experimentellen Forschens in einer vom digitalen Code bestimmten Informationsgesellschaft zu übernehmen.

Im Besonderen wird vermittelt:

- Basisqualifikationen für die künstlerische Auseinandersetzung mit dem Computer als Medium und der darin angelegten spezifischen Qualitäten und Möglichkeiten für die künstlerische Konzeption und Realisierung von elektronischen Handlungsfeldern kooperativer und dislozierter Kunstpraxis
- technische, theoretische, künstlerisch methodische und wissenschaftliche Voraussetzungen für künstlerisch-experimentelle Gestaltung im Bereich der elektronischen Medien
- Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Konzeptarbeit, arbeitsteiliger und interdisziplinärer Planung, Realisierung, Präsentation und Distribution digitaler Objekte
- Fähigkeit zu vernetztem, inter- und transdisziplinärem Denken
- historische und methodische Kenntnisse über die künstlerische Auseinandersetzung mit technischen Medien, insbesondere mit maschinengestützter und maschinenmanipulierter Bild- und Tonbearbeitung.
- Reflexionsfähigkeit und Einsicht in methodologische, theoretisch-wissenschaftliche und historische Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Medientechnologie, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik
- Fähigkeit zur Einschätzung der sozialen Nachhaltigkeit von neuen Medientechnologien
- ein Verständnis von Kunst als besondere Form der Wissenstechnik zur Erschließung neuer medialer Handlungsfelder und Möglichkeiten, die von den angewandten Wissenschaften und den Ingenieurdisziplinen meist systematisch ausgeblendet werden.

2. Schlüsselqualifikationen

Die Fähigkeit zu eigenständigem künstlerischem Entwurf im Kontext komplexer interdisziplinärer Forschungszusammenhänge, die Bereitschaft zum forschenden Lernen, die Fähigkeit zu vernetztem Denken, die Fähigkeit zur Entwicklung und

Umsetzung eigenständiger Konzepte in kollaborativen und dislozierten Arbeitsumgebungen, die Erschließung von Problemstellungen mittels künstlerischer Strategien, inter- und transdisziplinäre Wissenskompetenz, Kritikfähigkeit, Diskursfähigkeit, Reflexion, Evaluation, Organisationskompetenz, Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz, Projektpräsentation und Dokumentation.

3. Umsetzung der Ziele

Zur Erreichung dieser Ziele sind diverse Vermittlungsformen als Mischung von künstlerischem Einzelunterricht, fächerübergreifender Projektarbeit und Entwurfpraxis im Team und in Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Spezialistinnen/Spezialisten sowie Gruppenarbeit mit individualisierter Steuerung des eigenen Lernfortschritts zur Aneignung von speziellen technischen und theoretischen Fertigkeiten und Fähigkeiten im Hinblick auf eine künstlerische Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung.

4. Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen

Entsprechend der vom technologischen Fortschritt erfassten Informations- und Wissensgesellschaft sind die Tätigkeitsbereiche vielfältig und befinden sich vorwiegend an den Schnittstellen interdisziplinär ausgerichteter künstlerisch-medialer Produktion mit Schwerpunkt auf Visualität, Akustik, multisensorische Wahrnehmungsumgebungen und interaktive Kunst in elektronischen Medien. Der Prozess der Entstehung einer digitalen Kultur stellt in den Bereichen künstlerischer Gestaltung neue ästhetische Anforderungen und schafft neuartige Arbeitsfelder.

Der **Studiengang Medienübergreifende Kunst** qualifiziert Absolventinnen und Absolventen in erster Linie zu künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit im Bereich Medien- und Raumkunst, stellt aber gleichzeitig ein breites Spektrum von Arbeits- und Berufsfeldern vor, in denen künstlerische oder künstlerisch forschende Konzeption und Durchführung von Projekten in der Medien- und Kulturarbeit gefragt und erforderlich sind.

Der **Studiengang Digitale Kunst** qualifiziert die Absolventen und Absolventinnen vor allem für die künstlerische Forschung, experimentelle Gestaltung und Entwurfsfähigkeit im Bereich des Computers als Medium im weitesten Sinne.

In der **Studienrichtung Mediengestaltung** werden berufliche Grundlagen für die Arbeit als MedienkünstlerInnen und künstlerisch-experimentelle GestalterInnen in interdisziplinären Forschungszusammenhängen und professionellen Tätigkeitsbereichen vermittelt, darüberhinaus werden die Absolventinnen und Absolventen zur Erschließung neuer Berufsfelder befähigt.

Anhang II

Studienrichtung Mediengestaltung

Erster Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlfächer	SemSt	ETCS
1. Zentrales künstlerisches Fach	44	38
<i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
• Zentrales künstlerisches Fach I wahlweise: „Medienübergreifende Kunst“ „Digitale Kunst“	22	19
• Zentrales künstlerisches Fach II wahlweise: „Medienübergreifende Kunst“ „Digitale Kunst“	22	19
2. Künstlerische Methodik und Technologie	14	14
<i>Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Grundlagen des technologischen Gestaltens I	3	3
• Grundlagen des technologischen Gestaltens II	3	3
• Digital / Analog I	2	2
• Digital / Analog II	2	2
• Visualisierungsstrategien I	2	2
• Visualisierungsstrategien II	2	2
3. Wissenschaftlich theoretische und historische Grundlagen	8	8
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Kommunikationstheorie	4	4
• Medientheorie, Mediengeschichte		
• Kunstgeschichte		
• Kultur- und Geistesgeschichte		
• Kunst- und Wissenstransfer		
Gesamt	66	60

Studienrichtung Mediengestaltung

Zweiter Studienabschnitt

Studiengang Medienübergreifende Kunst

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ETCS
1. Zentrales künstlerisches Fach	132	92
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
• Medienübergreifende Kunst III	22	16
• Medienübergreifende Kunst IV	22	16
• Medienübergreifende Kunst V	22	16
• Medienübergreifende Kunst VI	22	16
• Medienübergreifende Kunst VII	22	16

- Medienübergreifende Kunst VIII 22 10

2. Mediale Gestaltungsformen 8 8

Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots.

- Grafik, 3D-Gestaltung und Simulation I - II
- Video und videoverwandte Medien I - II
- Ton, Klang und akustische Gestaltung I - II
- Erweiterte Fotografie I – II

3. Materialität und Medien 12 12

Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:.

- Research, Konzept, Projektentwicklung I - II
- Die Architektur des Lichtes I - II
- Digitaler Entwurf und Materialität I - II
- Präsentations- und Dokumentationsplattformen I - II
- Die Zeichnung I - II
- Innovative Methoden wissenschaftlich-künstlerischer Forschung I - II
- Digitale Performance I - II
- Fertigungstechniken für Installationen – Projektarbeiten (Holz, Metall, Druck- und Reprotechniken, Fotografie, Video, Computer) I - II

4. Bild und Text 4 4

Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots.

- Visualität und Sprache I - II
- Typografie und Medien I- II

5. Objekt, Installation, Environment 6 6

Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots

- Raum und Objekt I - II
- Öffentlicher Raum und Medien I - II
- Orts- und raumspezifische Intervention I - II

6 .Wissenschaft, Theorie und Geschichte 24 24

Vorlesungen, Proseminare , Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:

- Kommunikationstheorie 4 4
- Medientheorie, Mediengeschichte
- Medienübergreifende Kunstgeschichte
- Kunst- und Wissenstransfer 2 2
- Urheberrecht, Vertragsrecht 1 1
- Medienrecht 1 1
- Architekturtheorie, Architekturgeschichte 1 1
- Genderstudies
- Philosophie 2 2
- Kunstgeschichte 4 4
- Kultur- und Geistesgeschichte

- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Human Interface Design
- Wissenschaftstheorie

Gesamt 2. Studienabschnitt **186** **146**

ETCS- Anrechnungspunkte :	SemSt	ETCS
1. Studienabschnitt	66	60
2. Studienabschnitt	186	146
Freie Wahlfächer	28	14
Diplomarbeit		20
Gesamt	280	240

Studienrichtung Mediengestaltung

Zweiter Studienabschnitt

Studienzweig Digitale Kunst

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ETCS
1. Zentrales künstlerisches Fach	110	70

Künstlerischer Einzelunterricht:

• Digitale Kunst III	20	14
• Digitale Kunst IV	20	14
• Digitale Kunst V	20	14
• Digitale Kunst VI	20	14
• Digitale Kunst VII	20	14
• Digitale Kunst VIII	10	10

2. Künstlerische Methodik und Technologie digitaler Kunst **52** **52**

Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:

• Grammatik und Architektur neuer Medien I - IV	4	4
• Videoverwandte Medien I – V	4	4
• Digital Sound & Voice I - V	4	4
• Code & Repräsentation I - V	4	4
• Interaktive Medien I – V	4	4
• Medienkonvergenz und –hybridisierung I - IV	2	2
• Mutationen zeitbasierter Systeme im Raum I – IV	2	2
• Interface Design I – II		
• Algorithmisches Entwerfen I - II	2	2
• Methoden künstlerischer Forschung	2	2
• Kollaboratives und disloziertes Arbeiten	2	2
• Projektorganisation und –management	1	1
• Neue Medien und soziale Nachhaltigkeit		
• Präsentationstechnik	2	2
• Fertigungstechniken für Ausstellungen - Projektarbeiten (Holz, Metall, Drucktechniken, Fotografie)		
• Exkursionen		

3. Wissenschaft, Theorie, Geschichte	24	24
<i>Vorlesungen, Proseminare , Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Kommunikationstheorie	4	4
• Medientheorie, Mediengeschichte		
• Theorien zeitbasierter Systeme	1	1
• Kunst- und Wissenstransfer	2	2
• Urheberrecht, Vertragsrecht	1	1
• Medienrecht	1	1
• Architekturtheorie, Architekturgeschichte	1	1
• Genderstudies	2	2
• Philosophie		
• Kunstgeschichte		
• Kultur- und Geistesgeschichte		
• Wissenschaftstheorie		
• Naturwissenschaftliche Grundlagen		
• <u>Human Interface Design</u>	2	2
Gesamt 2. Studienabschnitt	186	146
ETCS- Anrechnungspunkte :	SemSt	ETCS
1. Studienabschnitt	66	60
2. Studienabschnitt	186	146
Freie Wahlfächer	28	14
Diplomarbeit		20
Gesamt	280	240

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 28. Mai 2003

21. Stück

95. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; WAHL DES FÜNFTEN MITGLIEDS*
96. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; WAHL DER VIZEREKTORINNEN / -REKTOREN DURCH DEN UNIVERSITÄTSRAT*
97. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – GRÜNDUNGSKONVENT; FESTLEGUNG DER ANZAHL DER SENATSMITGLIEDER*
-

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002:

95. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; WAHL DES FÜNFTEN MITGLIEDS*

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner konstituierenden Sitzung am 6. März 2003 Herrn Ing. Robert SCHÄCHTER zum fünften Mitglied des Universitätsrates gewählt.

96. *UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; WAHL DER VIZEREKTORINNEN / -REKTOREN DURCH DEN UNIVERSITÄTSRAT*

Der Universitätsrat hat auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Gründungskonvents in seiner 4. Sitzung am 21. Mai 2003

Frau Prof. L1 Dipl.-Ing. (FH) Silke PETSCH zur Vizerektorin (Kompetenzbereich: Erteilung von "Lehraufträgen" und Beauftragung von Universitäts- und Vertragsassistenten sowie -dozenten mit Lehre auf Vorschlag oder nach Anhörung der Institutsvorstände sowie Koordination von Studienangeboten außerhalb der ordentlichen Studien [Universitätslehrgänge, Sommerschule etc.]) und

Herrn O.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Wolf D. PRIX zum Vizerektor (Kompetenzbereich: Raumentwicklungsplanung sowie Qualitätssicherung in Kunstentwicklung, Forschung und Lehre [Evaluierung und Planung] im Rahmen der universitären Gesamtstrategie) der Universität für angewandte Kunst Wien gewählt.

97. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – GRÜNDUNGSKONVENT;
FESTLEGUNG DER ANZAHL DES SENATSMITGLIEDER

Der Gründungskonvent hat in seiner 4. Sitzung vom 13. Mai d. J. die Anzahl der Mitglieder des ersten Senats der Universität für angewandte Kunst Wien mit 16 festgelegt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 4. Juni 2003

22. Stück

- 98. ANNI UND HEINRICH SUSSMANN STIFTUNG; FÖRDERUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS JAHR 2003; AUSSCHREIBUNG
 - 99. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE, STIPENDIENSTELLE WIEN – AUSSCHREIBUNG VON ZWEI VERTRAGSBEDIENSTETEN-PLANSTELLEN
 - 100. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE, ZENTRALE VERWALTUNG – AUSSCHREIBUNG EINER VERTRAGSBEDIENSTETEN-PLANSTELLE
 - 101. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN / MODE; AUSSCHREIBUNG VON ZWEI LEHRAUFTRÄGEN
-

- 98. ANNI UND HEINRICH SUSSMANN STIFTUNG; FÖRDERUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS JAHR 2003; AUSSCHREIBUNG

Auch heuer gibt es wieder die Möglichkeit, um ein Förderungsstipendium im Rahmen der Anni und Heinrich Sussmann Stiftung anzusuchen.

Zweck der Stiftung ist "die Unterstützung förderungswürdiger bildender bedürftiger KünstlerInnen, die sich zu den Grundsätzen der Demokratie und des Antifaschismus bekennen, ohne Ansehen der Religionszugehörigkeit oder der Nationalität". Die Einreichung ist daher an keine weiteren Bedingungen gebunden.

Die Arbeiten und Unterlagen sind wiederum im AK-Bildungszentrum, 1040 Wien, Theresianumgasse 16-18, abzugeben. Die Einreichung muß zwischen dem **8. und 18. September 2003**, Mo-Fr 9-12 Uhr, letzter Do ebenfalls 9-12 Uhr, Gruppenraum im EG, erfolgen.

Die Anni und Heinrich Sussmann Stiftung zählt mit ca. € 21.802,-- zu den höchst dotierten Stiftungen Österreichs.

Die für die Einreichung notwendigen Formblätter liegen in der Stipendienstellen der Akademie der bildenden Künste Wien, der Universität für angewandte Kunst Wien und im AK-Bildungszentrum auf. Telefonische Auskünfte gibt Herrn Kari Bauer unter der Tel.-Nr.: 711 33 – 2441 (Universität für angewandte Kunst Wien) oder Frau Alexandra Lehmwald unter der Tel.-Nr.: 50165-3233 (AK-Bildungszentrum – allerdings nur während der Einreichfrist).

99. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE, STIPENDIENSTELLE WIEN – AUSSCHREIBUNG VON ZWEI VERTRAGSBEDIENSTETEN-PLANSTELLEN

Die Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien, erweitert ihr Team voraussichtlich mit 1. Oktober 2003 um zwei Vertragsbedienstetenplanstellen in der Entlohnungsgruppe v2/1 (teilbeschäftigt 75 %).

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Persönliche und fachliche Eignung
3. Mindestalter 18 Jahre
4. Unbescholtenheit
5. Der erfolgreiche Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule
6. Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst
7. PC-Kenntnisse

Die Haupttätigkeiten wären selbstständige Sachbearbeiteraufgaben (Entgegennahme von Anträgen im Rahmen des Parteienverkehrs und direkte Antragsbearbeitung über PC), Approbationstätigkeit, Beratung von Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung, sonstige selbstständige Referatstätigkeiten.

Die Arbeitszeit richtet sich nach einem Jahresarbeitszeitmodell, wobei in der Zeit vom 15. September bis 15. Februar, je nach Beschäftigungsausmaß, die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 40 Stunden beträgt.

Eine moderne, international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen dynamischen Team bietet eine umfangreiche Einschulungsphase und laufend Fortbildungsangebote.

Es werden sehr gute PC-Kenntnisse, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und kundenorientiertes Denken erwartet. Bewerbungen samt Lebenslauf werden bis **spätestens Freitag, den 27. Juni 2003**, (Datum des Einlangens bzw. des Poststempels!) an die Studienbeihilfenbehörde, zH. Frau Schweizer / Zahl: 6031/03, Stipendienstelle Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien.

Durch die gleichzeitig laufende Ausschreibung der Zentralen Verwaltung wird ersucht, die angeführte Zahl sowie den Namen der Ansprechperson unbedingt anzuführen!

Der Aufnahmetext in Form eines Assessment-Centers findet für die dafür zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber am 26. August 2003 ab ca. 9 Uhr statt.

100. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE, ZENTRALE VERWALTUNG – AUSSCHREIBUNG EINER VERTRAGSBEDIENSTETEN-PLANSTELLE

Die Studienbeihilfenbehörde, Zentrale Verwaltung, erweitert ihr Team voraussichtlich mit 1. September 2003 um eine Vertragsbedienstetenplanstelle in der Entlohnungsgruppe v2/1 (teilbeschäftigt 75 %).

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Persönliche und fachliche Eignung
3. Mindestalter 18 Jahre
4. Unbescholtenheit
5. Der erfolgreiche Abschluss einer Handelsakademie
6. Kenntnisse bzw. Praxis im Dienst- und Besoldungsrecht von Vorteil

7. Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst

8. sehr gute Maschinschreib- und PC-Kenntnisse

Die Tätigkeit umfasst:

Personalangelegenheiten (Dienst- und Besoldungsrecht), Kassenverwaltung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, allgemeine Kanzleitätigkeiten, Chefsekretariat.

Eine moderne, international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen dynamischen Team bietet eine umfangreiche Einschulungsphase und laufend Fortbildungsangebote.

Es werden sehr gute PC-Kenntnisse, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und kundenorientiertes Denken erwartet. Bewerbungen samt Lebenslauf werden bis **spätestens Freitag, den 18. Juli 2003**, (Datum des Einlangens bzw. des Poststempels!) an die Studienbeihilfenbehörde, zH. Fr. Mag. Stangl / Zahl: 6032/03, Stipendienstelle Wien, Gudrunstraße 179, 1100 Wien.

Durch die gleichzeitig laufende Ausschreibung der Stipendienstelle Wien wird ersucht, die angeführte Zahl sowie den Namen der Ansprechperson unbedingt anzuführen!

Der Aufnahmetext in Form eines Assessment-Centers findet für die dafür zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber am 6. August 2003 ab ca. 9 Uhr statt.

101. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN / MODE;
AUSSCHREIBUNG VON ZWEI LEHRAUFTRÄGEN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangen am Institut für Design im Rahmen der Studienrichtung Mode ab dem Wintersemester 2003/2004 folgende Lehraufträge zur öffentlichen Ausschreibung:

a. "Stricktechnik" im Ausmaß von 4 Semesterstunden lit.b

b. "Stricktechnik und Strickmusterentwicklung im Zentralen Künstlerischen Fach Mode", im Ausmaß von 6 Semesterstunden lit.d

Anforderungsprofil: Ausbildung in Stricktechnik und Strickmusterentwicklung, künstlerische und pädagogische Qualifikation / Erfahrung, Praxis in Stricktechnik, Musterentwurf, Produktion und Fertigung. Profunde Kenntnisse in Materialkunde, Schnitttechnik und Ausarbeitung. Fähigkeit zu Teamwork.

Erwünscht sind weiters Kreativität und Experimentierfreudigkeit in Strickstrukturentwicklung und Modellausarbeitung, gute Kenntnisse in Flachstrickmaschinenteknik zur Wartung und Pflege der Maschinen, sehr gute Englisch-Kenntnisse sowie Bezug zu aktuellen internationalen Modetrends und -entwicklungen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen und Nachweisen **bis 25. Juni 2003** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 18. Juni 2003

23. Stück

102. ERLASSUNG EINES BUNDESGESETZES ÜBER EINE PAUSCHALIERTE ABGABE VON DIENSTGEBERN GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTER PERSONEN UND ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN SOZIALVERSICHERUNGSGESETZES
 103. URHEBERRECHTSGESETZ-NOVELLE 2003 – UrhG-Nov 2003
 104. UNIVERSITÄT SALZBURG – ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD "MASTER OF ADVANCED STUDIES (URBAN AND REGIONAL MANAGEMENT); AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
 105. LANDESGARTENSCHAU NORDHAUSEN UND KUNSTWETTBEWERB ZUM THEMA "HEIMAT"; AUSSCHREIBUNG
 106. INTERNATIONAL ESSAY PREIS "JOVELLANOS"; AUSSCHREIBUNG
 107. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; HOCHSCHÜLERSCHAFT – UNIVERSITÄTSVERTRETUNG
-

102. ERLASSUNG EINES BUNDESGESETZES ÜBER EINE PAUSCHALIERTE ABGABE VON DIENSTGEBERN GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTER PERSONEN UND ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN SOZIALVERSICHERUNGSGESETZES

Mit BGBl. I Nr. 28 vom 30. Mai 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine pauschalierte Abgabe von Dienstgebern geringfügig beschäftigter Personen erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

103. URHEBERRECHTSGESETZ-NOVELLE 2003 – UrhG-Nov 2003

Mit BGBl. I Nr. 32 vom 6. Juni 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 – UrhG-Nov 2003), verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

104. UNIVERSITÄT SALZBURG – ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD "MASTER OF ADVANCED STUDIES (URBAN AND REGIONAL MANAGEMENT); AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.306/25-VII/6/2003 vom 3. Juni 2003 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf der Verordnung über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Urban and Regional Management), abgekürzt "MAS".

Um eine allfällige Stellungnahme bis längstens 15. Juli 2003 wird gebeten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass keine do. Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Der Entwurf dieser Verordnung wird auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht werden.

105. LANDESGARTENSCHAU NORDHAUSEN UND KUNSTWETTBEWERB ZUM THEMA "HEIMAT"; AUSSCHREIBUNG

Vom 24. April bis 3. Oktober 2004 findet die 2. Thüringer Landesgartenschau in Nordhausen statt. Im diesem Rahmen lobt die Landesgartenschau Nordhausen 2004 GmbH einen internationalen und nationalen Kunstwettbewerb zum Thema "Heimat" aus. Dieser soll zum Ziel haben, den Begriff "Heimat" in seiner so vielfältigen künstlerischen Ausdrucksweise in die Landesgartenschau Nordhausen einzubeziehen.

Die Wettbewerbsunterlagen können gegen Zahlung und Nachweis einer Kostenpauschale in Höhe von 30 Euro (Kreissparkasse Nordhausen, Konto 310 038 10 – BLZ 820 540 52) mit dem Kennwort "Heimat" und Angabe der genauen Anschrift des Wettbewerbsteilnehmers schriftlich von 2. Juni bis 31. Juli 2003 unter folgender Adresse angefordert werden:

Landesgartenschau Nordhausen 2004 GmbH

Stichwort: "Heimat"

Markt 1

D-99734 Nordhausen

Weitere Informationen unter www.landesgartenschau-nordhausen.de.

Abgabe der Arbeiten (Annahmeschluss) muss bis zum 25. 8. 2003 erfolgen. Es gilt der Poststempel oder ein ähnlicher Nachweis.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

106. INTERNATIONAL ESSAY PREIS "JOVELLANOS" 2004; AUSSCHREIBUNG

Die Ediciones Nobel übermittelten den Ausschreibungstext des Internationalen Essay Preises "Jovellanos" 2004, der 1994 gegründet wurde, und im nächsten Jahr anlässlich des 250. Geburtstages des berühmten spanischen Schriftstellers Gaspar Melchor de Jovellanos zum 10. Mal zur Vergabe gelangt. Der Preis besteht aus der Veröffentlichung des Essays, einem Diplom, und ist mit einem Preisgeld in der Höhe von € 18.000,- dotiert.

Einsendeschluss: 15. November 2003.

Die diesbezüglichen Ausschreibungsunterlagen liegen in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

107. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; HOCHSCHÜLERSCHAFT –
UNIVERSITÄTSVERTRETUNG

Am 13. Juni 2003 fand unter dem Vorsitzenden der Wahlkommission, Dr. ADAMEK, die konstituierende Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien statt. Bei dieser Sitzung wurde Frau Eva DIEM zur Vorsitzenden und Frau Anna SCHILLER zu deren Stellvertreterin gewählt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 18. Juni 2003

24. Stück

108. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENRECHTLICHE
BESTIMMUNGEN; SATZUNGSTEIL

MITTEILUNGEN GEMÄSS UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

108. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN; SATZUNGSTEIL

Der Gründungskonvent der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 4. (ordentlichen) Sitzung am 12. Juni 2003 nachstehenden Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" einstimmig beschlossen:

SATZUNGSTEIL "STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN"

§ 1. Studienrechtliches Organ

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird ein monokratisches Organ ("Studienrechtliches Organ") - in der Folge als "Studiendekanin / Studiendekan" bezeichnet - tätig, welches vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien – ebenso wie deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter - mit einfacher Mehrheit für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt wird. Die Funktionsperiode der Studiendekanin / des Studiendekans sowie deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreters beginnt jeweils am 1. Tag des Semesters, das dem Beginn der Funktionsperiode des Senats folgt. Die Funktionsperiode der ersten Studiendekanin / des ersten Studiendekans sowie deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreters beginnt – davon abweichend – bereits am 1. Jänner 2004, und endet am 28. Februar 2007.

Der Studiendekanin / dem Studiendekan kommen folgende Aufgaben zu:

- (1) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung jener Curricula-Kommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen. (§ 55 Abs. 3 UG 2002)*
- (2) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen / Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002)*
- (3) Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002)*
- (4) Genehmigung der Anträge auf Studienbeurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG 2002)*
- (5) Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002)*
- (6) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002)*
- (7) Zustimmung zur Abhaltung von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" § 5 (1))*

- (8) Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" § 6 (3))
- (9) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen / Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002)
- (10) Bei Bedarf Heranziehung von Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an anderen anerkannten in- oder ausländischen gleichrangigen Bildungseinrichtungen für die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten, Magisterarbeiten und Dissertationen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" § 7 (2), § 8 (2))
- (11) Heranziehung anderer fachlich geeigneter Prüferinnen / Prüfer als die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung für Lehrveranstaltungsprüfungen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" § 9 (1))
- (12) Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" § 10 (1))
- (13) Festlegung näherer Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" § 10 (8))
- (14) Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002)
- (15) Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002)
- (16) Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002)
- (17) Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002)
- (18) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002)
- (19) Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen oder Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002)

(20) *Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002)*

(21) *Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002)*

(22) *Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung; § 90 Abs.3 UG 2002)*

(23) *Bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurden (§ 90 Abs.4 UG 2002)*

§ 2 Beurlaubung von Studierenden (§ 67 Abs. 1 UG 2002)

Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall von der Studiendekanin / dem Studiendekan wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden, studienbehindernden Gründen zu beurlauben. Die Beantragung der Beurlaubung ist bis längstens drei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

§ 3 Erlöschen der Zulassung bei Nichtbesuch des zentralen künstlerischen Faches (§ 68 Abs 2 UG 2002)

Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht oder negativ beurteilt wird.

§ 4 Inkrafttreten der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien

(1) *Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres erfolgt. Bei Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.*

(2) *Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte sind nicht zu ergänzen.*

§ 5 Studien in einer Fremdsprache

(1) *Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Studiendekanin / der Studiendekan zustimmt. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.*

(2) *Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin / der Betreuer zustimmt.*

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Die ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus deren Zuordnung zu den Curricula.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung nicht nur auf Grund eines Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung sondern in überwiegendem Maße oder ausschließlich auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, künstlerischen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer erfolgt, sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(3) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studiendekanin / des Studiendekans nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

§ 7 Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten (§ 81, § 83 UG 2002)

(1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002), Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG 2002) sowie Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Magisterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf sind sonstige wissenschaftlich oder künstlerisch entsprechend qualifizierte Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer von der Studiendekanin / dem Studiendekan mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten zu betrauen. Die Studierenden sind berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten heranzuziehen.

(3) Die Betreuerin / der Betreuer hat die abgeschlossene wissenschaftliche Diplom- oder Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin / der Studiendekan die Diplom- oder Magisterarbeit auf Antrag der / des Studierenden einer anderen Universitätsprofessorin / einem anderen Universitätsprofessor, einer anderen Universitätsdozentin / einem anderen Universitätsdozenten oder einer anderen geeigneten Universitätslehrerin / einem anderen geeigneten Universitätslehrer gemäß Abs. 1 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 8 Betreuung und Beurteilung von Dissertationen (§ 82 UG 2002)

(1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002), emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren (§ 94

Abs. 1 Z 7 UG 2002), Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002), an der Universität für angewandte Kunst habilitierte Privatdozentinnen / Privatdozenten (§ 102 UG 2002) sowie Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten gemäß § 122 Abs. 4 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist von zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern gemäß Abs. 1 oder 2 innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin / den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu wählen.

(4) Beurteilt eine / einer der beiden Beurteilerinnen / Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin / der Studiendekan eine dritte Beurteilerin / einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die / der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese / dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(5) Gelangen die Beurteilerinnen / Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen / Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer als 0,5 ist, aufzurunden.

§ 9 Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin / dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendekanin / der Studiendekan eine andere fachlich geeignete Prüferin / einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.

(3) Einzelprüfungen werden jeweils von einzelnen Prüferinnen / Prüfern abgehalten.

(4) Kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungssenaten abgehalten.

(5) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

(6) Bakkalaureats- und Magisterprüfungen umfassen die in den Bakkalaureats- und Magisterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Bakkalaureatsstudiums wird das betreffende Bakkalaureatsstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Magisterstudiums wird das betreffende Magisterstudium abgeschlossen. Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer Bakkalaureats- oder Magisterprüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten

Anmeldevoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgewiesen hat.

(7) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen. Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer Diplomprüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgewiesen hat.

(8) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

(9) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

(10) Die / der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr / ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin / der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei, jedoch höchstens zehn Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin / ein Prüfer mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Ein Mitglied ist zur / zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Magister- oder Diplomprüfungssenate erhöht sich auf höchstens elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Magister- oder Diplomarbeit zwei Betreuerinnen / Betreuer vorgesehen sind.

(3) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglieder eines Prüfungssenates heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin / der Studiendekan überdies berechtigt, zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen auch sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Mitglieder eines Prüfungssenates heranzuziehen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendekanin / der Studiendekan Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(6) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendekanin / der Studiendekan Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern

zusammensetzen ist. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der / des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin / eines Prüfers, die / der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die / der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(8) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG 2002)

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ abgelegte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen.

(2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

§ 12 Nostrifizierung (§ 90 UG 2002)

Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

- 1. Reisepass,*
- 2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin / den Studiendekan nicht außer Zweifel steht,*
- 3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Studiendekanin / dem Studiendekan nicht ohnehin bekannt sind,*
- 4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.*

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin / der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(3) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studiendekanin / der Studiendekan die Antragstellerin / den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende / als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplomarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(6) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplomarbeiten sind nicht anzuwenden.

Feststellung der Nostrifizierung

Mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor an der Universität für angewandte Kunst Wien gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Rektorin / der Rektor hat die Nostrifizierung anlässlich der Bestellung festzustellen.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 25. Juni 2003

25. Stück

109. SAP BUSINESS SCHOOL VIENNA DER SAP ÖSTERREICH GES.M.B.H., ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG "LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS", LEHRGANG "SAP BUSINESS PROCESS MANAGEMENT PUBLIC", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
110. BAUAKADEMIE STEIERMARK – VEREIN AUSBILDUNGSZENTRUM SÜD DER BAUWIRTSCHAFT, LEHRGÄNGE "PROJEKTMANAGEMENT – BAU"; VERORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG "LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS" UND ÜBER DIE SCHAFFUNG DER BEZEICHNUNG "AKADEMISCHE PROJEKTMANAGERIN – BAU" UND "AKADEMISCHER PROJEKTMANAGER – BAU" BZW. ÜBER DIE SCHAFFUNG DES AKADEMISCHEN GRADES "MASTER OF SCIENCE (PM – BAU)", ABGEKÜRZT "MSc.", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG
111. RECHNUNGSABSCHLUSS DER UNIVERSITÄTEN (Univ.RechnungsabschlussVO)
-

109. SAP BUSINESS SCHOOL VIENNA DER SAP ÖSTERREICH GES.M.B.H., ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG "LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS", LEHRGANG "SAP BUSINESS PROCESS MANAGEMENT PUBLIC", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.305/69-VII/6/2003 vom 27. Mai 2003 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" für den von der SAP Business School Vienna der SAP Österreich Ges.m.b.H. durchgeführten Lehrgang "SAP Business Process Management Public".

Allfällige Stellungnahmen sind bis längstens **4. Juli 2003** an das BMBWK, Abteilung VII/6, möglich.

Der Entwurf dieser Verordnung wird auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht werden.

Der diesbezügliche Verordnungsentwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

110. BAUAKADEMIE STEIERMARK – VEREIN AUSBILDUNGSZENTRUM SÜD DER BAUWIRTSCHAFT, LEHRGÄNGE "PROJEKTMANAGEMENT – BAU"; VERORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG "LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS" UND ÜBER DIE SCHAFFUNG DER BEZEICHNUNG "AKADEMISCHE PROJEKTMANAGERIN – BAU" UND "AKADEMISCHER PROJEKTMANAGER – BAU" BZW. ÜBER DIE SCHAFFUNG DES AKADEMISCHEN GRADES "MASTER OF SCIENCE (PM – BAU)", ABGEKÜRZT "MSc.", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Mit BMBWK-GZ 52.305/4-VII/6/2003 vom 10. Juni 2003 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. den Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademische Projektmanagerin – Bau" und "Akademischer Projektmanager - Bau" für den von der Bauakademie Steiermark – Verein Ausbildungszentrum Süd der Bauwirtschaft, 8124 Übelbach, Gleinalmstraße 73, durchgeführten zweisemestrigen Lehrgang "Projektmanagement – Bau" und
2. den Entwurf einer Verordnung über Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Science (PM – Bau)", abgekürzt "MSc.", für den von der Bauakademie Steiermark – Verein Ausbildungszentrum Süd der Bauwirtschaft, 8124 Übelbach, Gleinalmstraße 73, durchgeführten viersemestrigen Lehrgang "Projektmanagement – Bau".

Allfällige Stellungnahmen sind bis längstens **11. Juli 2003** an das BMBWK, Abteilung VII/6, möglich.

Die Entwürfe dieser Verordnungen werden auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter

<http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht werden.

Der diesbezügliche Verordnungsentwurf liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

111. RECHNUNGSABSCHLUSS DER UNIVERSITÄTEN (Univ.RechnungsabschlussVO)

Mit BGBl. II Nr. 292 vom 18. Juni 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ.RechnungsabschlussVO) verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 16. Juli 2003

26. Stück

112. TERMINE 2003/2004, ZULASSUNGSPRÜFUNG 2004/05

113. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE

112. TERMINE 2003/2004, ZULASSUNGSPRÜFUNG 2004/05

Wintersemester 2003/04	01.10.2003 – 28.02.2004
Inskriptionsfrist	29.09.2003 – 31.10.2003
Weihnachtsferien	22.12.2003 – 09.01.2004
Sponsion/Promotion	30.01.2004
Semesterferien	02.02.2004 – 27.02.2004

Sommersemester 2004	01.03.2004 – 30.06.2004
Inskriptionsfrist	25.02.2004 – 02.04.2004
Osterferien	05.04.2004 – 16.04.2004
Sponsion/Promotion	02.07.2004
Sommerferien	01.07.2004 – 30.09.2004

Zulassungsprüfung 2004/05	
Anmeldung	22.09.2004 – 24.09.2004
Prüfung	27.09.2004 – 01.10.2004

113. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt folgende Planstelle zur öffentlichen Ausschreibung:

1 VB v2 (A2/GL) im Ausstellungs- und Veranstaltungsreferat

Erforderlich: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft, Reifeprüfung.

Tätigkeitsbild: Mitarbeit bei Ausstellungs- und Veranstaltungsorganisation, klassische Sekretariatsarbeit und Büroorganisation, Katalogverwal-

Arbeitszeit: tung, etc.
Mo - Fr, 9 - 17 Uhr
Erwünscht: Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Interesse an Kunst; gute Allgemeinbildung; gute EDV-Kenntnisse; Fähigkeit zu selbständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten; Flexibilität (besonders zeitlich); Verantwortungsbewusstsein; Teamgeist; freundliches, höfliches Auftreten; Engagement. Französisch vorteilhaft.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind, unter Angabe der Planstelle, **bis 6. August 2003** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, zu richten. Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 30. Juli 2003

27. Stück

114. KULTUR 2000 - Ausschreibung 2004

115. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN -
VERANSTALTUNGSPROGRAMMHEFT; MELDUNGEN

114. KULTUR 2000 - Ausschreibung 2004

Die Europäische Kommission hat soeben die Ausschreibung des Programms KULTUR 2000 für das Jahr 2004 veröffentlicht.

Die zur Antragstellung nötigen Unterlagen sowie das Antragsformular sind auf der Website der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/how_particip2000/pract_info/appel_2004_en.html

verfügbar. Informationen diesbezüglich finden Sie auch auf der Website des Cultural Contact Points Austria www.ccp-austria.at.

Im Rahmen der fünften Ausschreibung des Programms wird schwerpunktmäßig der Bereich KULTURERBE (bewegliches Kulturerbe, architektonisches Kulturerbe, immaterielles Kulturerbe, historische Archive und Bibliotheken, archäologisches Kulturerbe, unter Wasser liegendes Kulturgut, Kulturstätten und Kulturlandschaften) gefördert. Außerdem werden literarische Übersetzungen, Kooperationsprojekte in Drittländern und einige wenige Projekte in den Bereichen Darstellende Kunst, Buch und Lesen und BILDENDE KUNST gefördert. Darüber hinaus müssen sich alle Projekte mit mindestens einem der drei folgenden Themen befassen:

- Einbeziehung der BürgerInnen
- Neue Technologien/Einsatz von Medien im kulturellen Schaffen
- Tradition und Innovation: Verbindung von Vergangenheit und Zukunft

Teilnahmeberechtigt sind öffentliche oder private kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind und aus einem der folgenden Länder kommen:

- den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

- Island, Liechtenstein, Norwegen,
- den Beitrittsländern: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern
Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, in denen Kulturveranstalter aus den EU/EWR-Staaten und den Beitrittsländern kooperieren.

Die Projekte müssen zwischen 1. 1. 2004 und 15. 11. 2004 beginnen. Die Einreichfrist ist der 30. 10. 2003 für einjährige Projekte bzw. der 14. 11. 2003 für mehrjährige Projekte.

Bei einjährigen Projekten müssen mindestens 3 Partner aus den oben genannten Ländern zusammenarbeiten. Zwischen 50.000 und 150.000 Euro können beantragt werden, wobei maximal 50 % der Gesamtprojektkosten durch KULTUR 2000 gedeckt werden. Die Projekte dürfen höchstens 12 Monate dauern.

Mehrjährige Projekte müssen mindestens 5 Kooperationspartner aus oben genannten Ländern und eine Laufzeit von 2-3 Jahren aufweisen. Dafür werden mindestens 50.000 und höchstens 300.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die Förderung darf 60 % der Gesamtprojektkosten nicht überschreiten.

Das Programm KULTUR 2000 wurde für die Jahre 2005 und 2006 verlängert.

Für nähere Informationen und Beratung steht Frau Dr. Sigrid Olbrich-Hiebler vom Cultural Contact Point Austria gerne zur Verfügung. 01/53115-7693 oder sigrid.hiebler@bka.gv.at

115. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN -
VERANSTALTUNGSPROGRAMMHEFT; MELDUNGEN

Im Oktober 2003 wird wieder ein Veranstaltungsprogrammheft mit Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen und Projekten der Angewandten für den Zeitraum Oktober 2003 - Jänner 2004 erscheinen. Um entsprechende **Meldungen** wird gebeten. Redaktionsschluss: 29. August 2003.

Wichtige Daten (unbedingt erforderlich):

Art der Veranstaltung

Titel oder Arbeitstitel

Untertitel bzw. Kurzbeschreibung (max. 3 Sätze)

Kontakt (Tel., Fax, e-mail, Internet)

Wenn schon fixiert:

Veranstaltungsort

Eröffnungsdaten (Datum, Uhrzeit)

Dauer/Termine

Öffnungszeiten

Eintrittspreis

Info zu begleitenden Publikationen

Repräsentatives Bildmaterial mit Copyright, wenn erforderlich (digital: 300dpi, jpg, tiff, Datenträger: CD)

Abgabe der Daten, Rückfragen und Bestellung der Programmheftvorlage zum Ausfüllen im **Büro für Öffentlichkeitsarbeit**, Frau Mag. Seipenbusch und Frau Mag. Riegler (Tel: DW 2160 oder DW 2161, pr@uni-ak.ac.at)

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 6. August 2003

28. Stück

116. AUSLANDSSTIPENDIEN FÜR KÜNSTLERISCHE FOTOGRAFIE 2004; AUSSCHREIBUNG

Mit GZ 200.003/107-II/3/2003 vom 23. Juli 2003 übermittelt das Bundeskanzleramt, Kunstsektion, Abteilung II/3, die Ausschreibung der Auslandsstipendien für künstlerische Fotografie in New York, Paris, Rom und London 2004.

Das Bundeskanzleramt hat in mehreren Ländern Atelierwohnungen für FotokünstlerInnen gemietet und vergibt diese im Rahmen einer Ausschreibung über Vorschlag einer unabhängigen Jury für jeweils drei Monate. Mit der Vergabe der Ateliers ist ein Stipendium verbunden.

Die Einreichungen sind bis spätestens **1. September 2003** (Einlangen im BKA!) an die Abt. II/3 des Bundeskanzleramtes, Schottengasse 1, 1014 Wien, zu senden oder dort abzugeben.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 20. August 2003

29. Stück

117. LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2002/2003; VERORDNUNG
118. BUDGETBEGLEITGESETZ 2003
119. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE, STIPENDIENSTELLE INNSBRUCK,
STELLENAUSSCHREIBUNG
-

117. LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2002/2003; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 381 vom 19. August 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Leistungsstipendien für das Studienjahr 2002/2003 verlautbart.

Demnach steht der Universität für angewandte Kunst Wien ein Gesamtbetrag von Euro 21.801,60 zur Verfügung.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

118. BUDGETBEGLEITGESETZ 2003

Mit BGBl. I Nr. 71 vom 20. August 2003 wurde das Budgetbegleitgesetz 2003 verlautbart. Mit diesem Bundesgesetz werden zahlreiche Bundesgesetze geändert.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

119. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE, STIPENDIENSTELLE INNSBRUCK,
STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck, erweitert ihr Team um eine(n) Vertragsbedienstete(n), 75 %, Entlohnungsgruppe v2/1.

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Persönliche und fachliche Eignung
3. Mindestalter 18 Jahre
4. Unbescholtenheit

5. Matura (oder gleichwertiger Schulabschluss)

6. Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst

Eine der Haupttätigkeiten ist die Entgegennahme und Erledigung von Anträgen auf Studienbeihilfe im Rahmen des Parteienverkehrs. Weiters müssen Studierende in Fragen der Studienfinanzierung beraten werden. Darüber hinaus sieht diese Position auch Approbationstätigkeiten (eigenverantwortliche Genehmigung von Bescheiden) vor.

Die Arbeitszeit richtet sich ab 1. Oktober 2003 nach einem Jahresarbeitszeitmodell, wobei die wöchentliche Arbeitszeit in der Zeit vom 15. September bis 15. Februar bei einem Beschäftigungsausmaß von 75 % bis zu 40 Wochenstunden beträgt.

Eine moderne, international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen, dynamischen Team bietet eine umfangreiche Einschulungsphase, laufend Fortbildungsangebote sowie gute Aufstiegsmöglichkeiten.

Es werden sehr gute PC-Kenntnisse, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und kundenorientiertes Denken erwartet. Bewerbungen samt Lebenslauf bis **spätestens 26. September 2003** (Datum des Einlangens bzw. des Poststempels!) an Stipendienstelle Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 46, 6020 Innsbruck.

Der Aufnahmetest in Form eines Assessment-Centers findet für die dafür zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber am 10. Oktober 2003, 8 Uhr, statt.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 3. September 2003

30. Stück

- 120. STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1992; ÄNDERUNG
 - 121. MSGR. OTTO MAUER PREIS; AUSSCHREIBUNG
 - 122. STAATSTIPENDIEN FÜR BILDENDE KUNST 2004; AUSSCHREIBUNG
 - 123. ÖSTERREICHISCHE REKTORENKONFERENZ; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE
-

- 120. STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1992; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 75 vom 21. August 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

- 121. MSGR. OTTO MAUER PREIS; AUSSCHREIBUNG

Der Otto Mauer Fonds vergibt im Oktober 2003 zum dreiundzwanzigsten Mal den Msgr. Otto Mauer Preis für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Skulptur, Objekte, Installationen, Neue Medien). Der Preis ist mit € 11.000,- dotiert.

Bewerben können sich österreichische Staatsbürger und italienische Staatsbürger deutscher Sprache, geboren in der Provinz Bozen, sowie Personen, deren ordentlicher Wohnsitz sich seit mindestens 5 Jahren in Österreich befindet. Die Bewerber dürfen am 31. Dezember 2003 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h. Geburtsjahrgang 1964 und jünger); bewerben sich mehrere Künstler gemeinsam als Gruppe, so darf kein Mitglied dieser Gruppe dieses Alterslimit überschreiten.

Einreichfrist: 8. – 10. Oktober, persönlich abzugeben in der Zeit von 10-12 Uhr oder per Post einzusenden (wobei diese Sendungen spätestens am 10. Oktober eingelangt sein müssen) an Otto Mauer Fonds, p.A. Otto Mauer Zentrum, A-1090 Wien, Währinger Straße 2-4.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

122. STAATSTIPENDIEN FÜR BILDENDE KUNST 2004; AUSSCHREIBUNG

Das Bundeskanzleramt vergibt für das Kalenderjahr 2004 bis zu zehn Staatsstipendien an bildende Künstlerinnen und Künstler. Die Stipendien werden bildenden Künstlerinnen und Künstlern zuerkannt, die österreichische Staatsbürger sind oder als Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in besonderer Weise mit der österreichischen Kunstszene in Verbindung stehen. Die Laufzeit des Stipendiums beträgt ein Jahr und ist mit monatlich EUR 1.100,-- dotiert. Die Auszahlung des Gesamtbetrags pro Stipendium von insgesamt EUR 13.200,-- erfolgt quartalsweise.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens **31. Oktober 2003** zu richten an: Bundeskanzleramt Sektion II – Kunstangelegenheiten, Abteilung II/1, zH. Frau Claudia Ambros, Schottengasse 1, A-1014 Wien.

Ausgeschlossen sind Bewerber und Bewerberinnen, die das Stipendium bereits erhalten haben.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

123. ÖSTERREICHISCHE REKTORENKONFERENZ; AUSSCHREIBUNG EINER PLANSTELLE

Im Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz gelangt eine Vertragsbedienstetenplanstelle v1 (vollbeschäftigt, Ersatzkraft) voraussichtlich ab 1. Oktober 2003 und befristet bis 31. 12. 2003 zur Besetzung. Bei Bewährung ist eine weitere Verwendung durch die in Gründung befindliche Nachfolgeorganisation der Rektorenkonferenz möglich.

Aufgabenbereich: Fragen der Universitätsfinanzierung und Universitätsstatistik, Analyse von Daten zum tertiären Bildungsbereich, forschungs- und technologiepolitische Fragestellungen

Aufnahmevoraussetzung: abgeschlossenes Universitätsstudium, bevorzugt mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung

Erwünschte Qualifikationen: ausgezeichnete EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse, Erfahrung im Universitätsbereich, Organisationsgeschick und Teamfähigkeit

Bewerbung einschließlich der üblichen Unterlagen sind bis spätestens **15. September 2003** an das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz, Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien, z.Hd. Mag. Heribert Wulz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 17. September 2003

31. Stück

124. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSSCHREIBUNG

Die Universität für Angewandte Kunst Wien wird mit 1. Jänner 2004 (in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Das bisherige kameralistische Rechnungswesen wird deshalb auf eine Bilanzbuchhaltung unter SAP R/3 umgestellt.

Für die eigenständige Leitung des neuen Rechnungswesens und die Betreuung aller damit zusammenhängenden kaufmännischen Agenden suchen wir eine/n Leiter/in der Finanzbuchhaltung: (Ihr Aufgabengebiet umfasst die Organisation des Rechnungswesens, die Koordination der Jahresabschlussarbeiten, die Vorbereitung der Monats- und Quartalsabschlüsse sowie die Führung der Mitarbeiter.)

Wenn Sie neben abgeschlossener Bilanzbuchhalterprüfung und sehr guten SAP-Kenntnissen bereits einige Jahre Erfahrung in einer Steuerberatungskanzlei oder in der Leitung eines Rechnungswesens sammeln konnten, würden wir Sie gerne kennenlernen.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (einschließlich Lebenslaufs und Zeugniskopien) unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung **bis 27. September 2003** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at. Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 24. September 2003

32. Stück

- 125. STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN; VERORDNUNG
 - 126. STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ; VERORDNUNG
 - 127. AMTSZULAGEN DER VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSIONEN GEMÄSS UOG 1993 UND KUOG; VERORDNUNG
 - 128. ÄNDERUNG DER STUDIENSTANDORTVERORDNUNG TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN; VERORDNUNG
 - 129. ÄNDERUNG DER STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG; VERORDNUNG
 - 130. ÄNDERUNG DER STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST GRAZ; VERORDNUNG
-

- 125. STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 417 vom 9. September 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung von Bakkalaureats- und Magisterstudien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Studienstandortverordnung Universität für Musik und darstellende Kunst Wien) verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

126. STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 431 vom 16. September 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung von Bakkalaureats- und Magisterstudien an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (Studienstandortverordnung Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz) verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

127. AMTSZULAGEN DER VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSIONEN GEMÄSS UOG 1993 UND KUOG; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 443 vom 16. September 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Amtszulagen der Vorsitzenden der Studienkommissionen gemäß UOG 1993 und KUOG verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

128. ÄNDERUNG DER STUDIENSTANDORTVERORDNUNG TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 436 vom 16. September 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über eine Änderung der Studienstandortverordnung Technische Universität Wien verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

129. ÄNDERUNG DER STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 437 vom 16. September 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Mozarteum Salzburg verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

130. ÄNDERUNG DER STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST GRAZ; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 441 vom 16. September 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität für Musik und darstellende Kunst Graz verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK